

Fachgrundsatz der Deutschen Aktuarvereinigung e. V.

Kompendium zur Versicherungsmathematischen Funktion unter Solvabilität II (Update 2024)

Hinweis

Köln, 2. Oktober 2024

Präambel

Die Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) e. V. hat entsprechend dem Verfahren zur Feststellung von Fachgrundsätzen vom 25. April 2019 den vorliegenden Fachgrundsatz festgestellt.¹ Fachgrundsätze zeichnen sich dadurch aus, dass sie

- aktuarielle und berufsständische Fragen behandeln,
- von grundsätzlicher und praxisrelevanter Bedeutung für Aktuarinnen und Aktuar² sind,
- berufsständisch durch ein Feststellungsverfahren legitimiert sind, das allen Aktuarinnen und Aktuar² eine Beteiligung an der Feststellung ermöglicht, und
- ihre ordnungsgemäße Verwendung seitens der Mitglieder durch ein Disziplinarverfahren berufsständisch abgesichert ist.

Dieser Fachgrundsatz ist ein Hinweis. Hinweise sind Fachgrundsätze, die bei aktuariellen Erwägungen zu berücksichtigen sind, über deren Verwendung aber im Einzelfall im Rahmen der Standesregeln frei entschieden werden kann und die konkrete Einzelfragen behandeln.

Anwendungsbereich

Der sachliche Anwendungsbereich dieses Hinweises betrifft das Aufsichtsrecht nach Versicherungsaufsichtsgesetz, Solvabilität II und alle von der entsprechenden Gesetzgebung betroffenen Gesellschaften sowie deren Aufsichtsgremien.³

Inhalt des Hinweises

Die Arbeitsgruppe Aufgaben der *Versicherungsmathematischen Funktion* des Ausschusses Enterprise Risk Management der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) e. V. hat dieses Kompendium in Form eines Hinweises erstellt, das eine Hilfestellung für Aktuar² sein soll, die die Versicherungsmathematische Funktion ausüben, um mit der Erfüllung ihrer Berichtspflichten gemäß den Vorgaben des Versicherungsaufsichtsgesetzes und von Solvabilität II umzugehen.

Ziel dieses Hinweises ist neben der reinen Information, u. a. zu regulatorischen Aspekten und organisatorischen Ausgestaltungsmöglichkeiten, die verständliche Kommunikation der Versicherungsmathematischen Funktion gegenüber den verschiedenen Adressaten im Unternehmen (Vorstand, Aufsichtsrat etc.) zu fördern.

¹ Der Vorstand dankt der Arbeitsgruppe Aufgaben der Versicherungsmathematischen Funktion ausdrücklich für die geleistete Arbeit bei der Überarbeitung dieses Kompendiums, namentlich Dr. Steve Brüske (Leitung), Jörn Ehm, Sven Fritz, Simon Gamperl, Torsten Grabarz, Karsten Knauf, Matthias Lindinger, Sandra Müller, Andreas Schröder, Carolin Schulze, Christina Schwandt, Bernhard Sporrer, Mirko Weber, Thomas Zeckey.

Darüber hinaus gilt der Dank ferner Denjenigen, welche zusätzlich an der Ursprungsfassung dieses Kompendiums beteiligt waren, namentlich Dr. Dieter Ameln, Rudolf Bischler, Lutz Bittermann, Michael Blank, Christian Bolick, Niko Chatziioakimidis, Dr. Burkhard Disch, Petra Constapel, Dr. Volker Goersmeyer, Dr. Sven Grönwäller, Cem Keles, Dr. Gundel Klaas, Dr. Dieter Köhnlein, Stefan Kolb, Dr. Nader Razouk, Johannes Pohl-Grund, Rainer Richter, Dr. Bernhard Schmidt, Thomas Adrian Schmidt, Dr. Herbert Schneidemann, Dr. Ulrich Stellmann, Dr. Lucattilio Tenuta, Christian Veit, Johannes Woitscheck.

² Auch wenn hier und im Folgenden die Aktuarinnen und Aktuar² explizit genannt werden, spricht die DAV alle Geschlechter und Identitäten gleichermaßen an. Dies gilt auch für alle anderen hier genannten Personengruppen.

³ Dieser Fachgrundsatz ist an die Mitglieder der DAV gerichtet; seine sachgemäße Anwendung erfordert aktuarielle Fachkenntnisse. Dieser Fachgrundsatz stellt deshalb keinen Ersatz für entsprechende professionelle aktuarielle Dienstleistungen dar. Aktuarielle Entscheidungen mit Auswirkungen auf persönliche Vorsorge und Absicherung, Kapitalanlage oder geschäftliche Aktivitäten sollten ausschließlich auf Basis der Beurteilung durch eine(n) qualifizierte(n) Aktuar DAV/Aktuarin DAV getroffen werden.

Bei der vorliegenden Fassung handelt es sich um eine überarbeitete Fassung der Überarbeitung des Kompendiums aus 2019 (ursprüngliches Kompendium vom Dezember 2015), welche die regulatorische Entwicklung seit Einführung von Solvabilität II berücksichtigt. Dieser Überblick dient nur der ersten Orientierung und ersetzt nicht die Berücksichtigung der Ausführungen des Fachgrundsatzes.

Verabschiedung, Gültigkeitszeitraum und Erstanwendung

Dieser Hinweis ist durch den Vorstand der DAV am 2. Oktober 2024 verabschiedet worden und tritt mit der Bekanntgabe auf der Internetseite der DAV in Kraft.

Er ersetzt/ergänzt den gleichnamigen Ergebnisbericht des Ausschusses Enterprise Risk Management vom 9. Oktober 2019.

1. Vorwort	5
2. Regulatorisches zur VmF	6
2.1. Einleitung.....	6
2.2. Zusammenfassende Ausführungen zu den Aufgaben der VmF gemäß DVO im Hinblick auf die versicherungstechnischen Rückstellungen	7
2.3. Aufgaben der VmF im Rahmen der Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahmepolitik und zur Rückversicherung.....	9
2.4. Aufgaben der VmF im Rahmen der Informationspflicht gegenüber der Geschäftsleitung	10
3. Organisatorische Eingliederung der Versicherungsmathematischen Funktion	11
3.1. Aufsichtsrechtliche Rahmenbedingungen betreffend die organisatorische Einrichtung der Versicherungsmathematischen Funktion	11
3.2. Wesentliche Schnittstellen der Versicherungsmathematischen Funktion	11
3.3. Grundfragen bei der Auswahl der Organisationsform	13
4. Berichtsanforderungen zur VmF / Berichtsstruktur	15
4.1. Allgemeine Struktur	15
4.2. VmF-Bericht Lebensversicherung.....	37
4.3. VmF-Bericht Schaden/Unfallversicherung	39
4.4. VmF-Bericht Krankenversicherung	44
4.5. VmF-Bericht Gruppe	46
5. Anhang:	49
5.1. Übersicht Abgrenzung VA – VmF – URCF – Leitung Aktuariat	49

1. Vorwort

Die Versicherungsmathematische Funktion (VmF) ist eine der vier unter Solvabilität II definierten Governance-Funktionen. Die AG hat den aktuellen Stand der rechtlichen Entwicklung und der Umsetzung in den einzelnen Unternehmen aus Sicht der DAV-Aktuarinnen und -Aktuare zusammengefasst. Die personelle Zusammensetzung der AG spiegelt dies wider, indem ein Querschnitt von Unternehmen, Versicherungssparten, Beratern und der Aufsicht vertreten waren.

Die vorliegende Unterlage möchte Aktuarinnen und Aktuaren, die die VmF innehaben, im Bereich der Berichterstattung Hilfestellung leisten.

In 2 wird die regulatorische Basis dargestellt, abgeleitet von den aktuellen Papieren der verschiedenen Levels zu Solvabilität II, dem VAG sowie verschiedenen BaFin Veröffentlichungen zu Solvency II.

3 zeigt die verschiedenen Organisationsformen und Erfahrungen in den Versicherungsunternehmen. Das zentrale 4 stellt die Berichtspflichten der VmF anhand einer Beispielstruktur vor, teilweise mit Textvorschlägen, die aber keineswegs als bindend anzusehen sind. Nach einer spartenübergreifenden Darstellung (4.1) werden die Spezifika der einzelnen Sparten in Kapitel 4.2 bis Kapitel 4.4 sowie der Konzernsicht (4.5) individuell erläutert.

Um dem Nutzer dieses Textes die Erstellung des eigenen Berichts zu vereinfachen, hat das 4.1 eine eigene Überschriftenstruktur (ohne den Zusatz „Kapitel“ und mit arabischen Ziffern). Deshalb wurde für dieses Kompendium eine Struktur mit römischen Ziffern gewählt.

Weiterhin sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Beispielstruktur in 4.1 als eine „Maximalsicht“ zu interpretieren ist, um dem Anwender möglichst das komplette Spektrum aufzuzeigen. Insofern können einzelne Abschnitte bei Bedarf gestrichen oder entsprechend gekürzt werden.

2. Regulatorisches zur VmF

2.1. Einleitung

Seit der Einführung von Solvabilität II zum 1. Januar 2016 schreibt die Solvabilität-II-Richtlinie⁴ („Richtlinie“) in Artikel 48 die angemessene Einrichtung einer Versicherungsmathematischen Funktion vor. Die in Artikel 48 gestellten und über § 31 VAG⁵ in nationales Recht übernommenen Anforderungen an die Aufgabenstellungen einer VmF werden durch die unmittelbar verbindliche DVO⁶ konkretisiert. Hierbei ist zu beachten, dass es seit der Einführung mehrere Anpassungen der DVO gab, zuletzt mit Gültigkeit ab dem 02.08.2022. Daher wird empfohlen, die aktuellen Anforderungen aus der konsolidierten, aktuell gültigen Fassung zu ermitteln, insbesondere wenn es nach dem Fertigstellungsdatum des vorliegenden Kompendiums weitere Aktualisierungen gab. In den MaGo⁷ formuliert die BaFin zusätzlich zu den Vorgaben auf europäischer Ebene ihre Auslegung der gesetzlichen Anforderungen an die Geschäftsorganisation der Unternehmen und somit auch an die Organisation und Aufgabenstellungen der VmF. Weitere für die VmF relevante Auslegungen der Aufsichtsbehörden ergeben sich im Wesentlichen durch die EIOPA-Leitlinien zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen sowie ggf. weitere EIOPA-Leitlinien in Verbindung mit der nationalen Umsetzung mit Bezug zu den Aufgaben und der Organisation der VmF⁸.

Wir gehen zunächst auf die Anforderungen der Richtlinie an die Versicherungsunternehmen ein.

1. Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen verfügen über eine wirksame Funktion auf dem Gebiet der Versicherungsmathematik, die mit den folgenden Aufgaben betraut ist:
 - i) Koordinierung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen;
 - ii) Gewährleistung der Angemessenheit der verwendeten Methoden und Basismodelle sowie der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemachten Annahmen;
 - iii) Bewertung der Hinlänglichkeit und der Qualität der Daten, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegt werden;
 - iv) Vergleich der besten Schätzwerte mit den Erfahrungswerten;
 - v) Unterrichtung des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans über die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen;
 - vi) Überwachung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in den in Artikel 82⁹ (der Richtlinie) genannten Fällen;
 - vii) Formulierung einer Stellungnahme zur generellen Zeichnungs- und Annahmepolitik;

⁴ Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II)

⁵ Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) in der Fassung vom 01.01.2016

⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG, zur VmF insbesondere Artikel 272

⁷ Rundschreiben 2/2017 Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen vom 25.01.2017, ergänzt um die mit Datum 02.03.2018 erschienenen FAQ hierzu, zur VmF insbesondere Abschnitt 9.3

⁸ Vgl. beispielsweise EIOPA-Leitlinien zu Vertragsgrenzen (relevant für Validierungen der vt. Rückstellungen) oder EIOPA-Leitlinien zum Governance-System, ggf. auch Leitlinien zu Verwendung Interner Modelle

⁹ VAG § 79

- viii) Formulierung einer Stellungnahme zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen und
 - ix) Beitrag zur wirksamen Umsetzung des in Artikel 44¹⁰ (der Richtlinie) genannten Risikomanagementsystems, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung von Risikomodellen, die der Berechnung der Kapitalanforderungen im Sinne von Kapitel VI Abschnitte 4 und 5 zugrunde liegen (der Richtlinie), und zu der in Artikel 45¹¹ (der Richtlinie) genannten Bewertung.
2. Die Versicherungsmathematische Funktion wird von Personen wahrgenommen, die über Kenntnisse der Versicherungs- und der Finanzmathematik verfügen, die der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Risiken angemessen sind, die mit der Tätigkeit des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens einhergehen, und die ihre einschlägigen Erfahrungen in Bezug auf anwendbare fachliche und sonstige Standards darlegen können.

Die Grundlage für die Einrichtung eines Governance-Systems auf Gruppenebene und somit auch zur Einrichtung einer VmF bildet der Artikel 246¹² der Solvabilität-II-Richtlinie, der insbesondere besagt, dass die an das Governance-System festgelegten Anforderungen auch für *Gruppen* gelten.

Im weiteren Verlauf dieser regulatorischen Einleitung soll zusammenfassend auf die Inhalte der Aufgaben gemäß Artikel 272 der DVO eingegangen werden. Letztgenannte Verordnung wird nicht in nationales Recht integriert, sie gilt vielmehr direkt für alle unter Solvabilität II fallenden Versicherungsunternehmen.

2.2. Zusammenfassende Ausführungen zu den Aufgaben der VmF gemäß DVO im Hinblick auf die versicherungstechnischen Rückstellungen

Die Versicherungsmathematische Funktion koordiniert die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und nimmt in diesem Rahmen alle folgenden Aufgaben wahr¹³:

- a. Sie wendet Methoden und Verfahren an, die dazu dienen, die Hinlänglichkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen zu bewerten und zu gewährleisten, dass deren Berechnung im Einklang mit den Anforderungen der Artikel 75 bis 86 der Richtlinie erfolgt.
- b. Sie bewertet die Unsicherheiten, mit denen die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen vorgenommenen Schätzungen behaftet sind.
- c. Sie gewährleistet, dass etwaigen Unzulänglichkeiten der zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Daten auf angemessene Weise Rechnung getragen wird.
- d. Sie stellt sicher, dass in den in Artikel 82 der Richtlinie genannten Fällen für die Berechnung des besten Schätzwerts die am besten geeigneten Näherungswerte verwendet werden.
- e. Sie stellt sicher, dass im Hinblick auf eine angemessene Bewertung der zugrundeliegenden Risiken homogene Risikogruppen von Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen bestimmt werden.
- f. Sie prüft relevante von den Finanzmärkten bereitgestellte Informationen sowie allgemein verfügbare Daten über versicherungstechnische Risiken und gewährleistet, dass

¹⁰ VAG § 26

¹¹ VAG § 27

¹² VAG § 275

¹³ vgl. Artikel 272 Abs. 1, DVO

diese bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt werden.

- g. Sie stellt Vergleiche an und begründet etwaige wesentliche Unterschiede bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen im Jahresvergleich.
- h. Sie gewährleistet eine angemessene Bewertung der in Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen enthaltenen Optionen und Garantien.

Die Versicherungsmathematische Funktion gewährleistet im Rahmen ihrer Zuständigkeit¹⁴, dass eine angemessene Validierung gemäß Artikel 264 der DVO durchgeführt wird¹⁵. Dies bedeutet nicht, dass die Versicherungsmathematische Funktion die Validierung selber durchführt, d. h. es steht im Ermessen des Unternehmens, diese Aufgabe geeignet zu adressieren.¹⁶ In diesem Zusammenhang ist nicht zwingend eine Validierung im Sinne der „Validierung des Internen Modells“¹⁷ inklusive der entsprechenden Validierungsrichtlinien, Leitlinien und einem eigenen Validierungspapier (zusätzlich zum VmF-Bericht) erforderlich. Der Fokus liegt hierbei unter anderem auf Artikel 272 Abs. 4 der DVO, allerdings wurde die Anforderung an die Validierung von Annahmen und Expertenschätzungen in der seit 2023 gültigen Fassung der EIOPA-Leitlinien zur Bewertung von vt. Rückstellungen überarbeitet (vgl. dort hinzugefügte Leitlinien 24a – 24e). Es sind sowohl quantitative als auch qualitative Aspekte zu berücksichtigen.¹⁸ Außerdem sei auf den Ergebnisbericht zur „Validierung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvabilität II“ (inkl. dem zugehörigen Anhang zur Validierung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherung) verwiesen, welcher sich auch mit der Auslegungsentscheidung der BaFin zu Artikel 56 der DVO vom 15.11.2018 auseinandersetzt.¹⁹ Darüber hinaus bestehen auch weitere Artikel in der DVO mit Bezug zu Vorgaben zu den vt. Rückstellungen, die somit mittelbar für die VmF von Bedeutung sind (vgl. beispielsweise Artikel 1 und Artikel 260). Auch Vorgaben in den Implementing Technical Standards (ITS) zum Reporting unter Solvabilität II können Vorgaben für die vt. Rückstellungen enthalten und somit für die Arbeit der VmF von Bedeutung sein (vgl. die in 2023 geänderten Vorgaben zur Berücksichtigung von Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten in den Best Estimates und die diesbezüglich geänderte Auslegungsentscheidung der BaFin).

Die Versicherungsmathematische Funktion bewertet, ob die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten Methoden und Annahmen im Lichte der verfügbaren Daten für die jeweiligen Geschäftsbereiche des Unternehmens und angesichts der Art und Weise, wie das Unternehmen geführt wird, angemessen sind.²⁰

Die Versicherungsmathematische Funktion bewertet, ob die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Informationstechnologiesysteme die versicherungsmathematischen und statistischen Verfahren ausreichend unterstützen.²¹

Beim Vergleich der besten Schätzwerte mit Erfahrungsdaten überprüft die Versicherungsmathematische Funktion die Qualität früherer bester Schätzwerte und nutzt die bei dieser Bewertung gewonnenen Erkenntnisse im Sinne einer Verbesserung der Qualität der laufenden Berechnungen. Der Vergleich der besten Schätzwerte mit Erfahrungsdaten beinhaltet Vergleiche zwischen beobachteten Werten und den der Berechnung der besten Schätzwerte zugrunde liegenden Werten,

¹⁴ vgl. Rn. 104, MaGo

¹⁵ siehe Rn. 104, MaGo

¹⁶ siehe Rn. 101, MaGo

¹⁷ Internes Modell zur Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderungen

¹⁸ vgl. hierzu auch Rn. 108, MaGo

¹⁹ vgl. Ergebnisbericht vom 16. November 2018 des Ausschusses ERM der DAV „Validierung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvabilität II“

²⁰ siehe Artikel 272 Abs. 2, DVO

²¹ siehe Artikel 272 Abs. 3, DVO

so dass Schlussfolgerungen zur Angemessenheit, Exaktheit und Vollständigkeit der zugrunde gelegten Daten und Annahmen sowie zu den bei ihrer Berechnung angewandten Methoden gezogen werden können.²²

Die der Geschäftsleitung vorgelegten Informationen über die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen enthalten mindestens eine begründete Analyse zur Verlässlichkeit und Angemessenheit ihrer Berechnung sowie zu den Quellen und zum Grad der Unsicherheit, mit denen die Schätzung der versicherungstechnischen Rückstellungen behaftet ist. Die begründete Analyse kann durch eine Sensitivitätsanalyse untermauert, in der die Sensitivität der versicherungstechnischen Rückstellungen gegenüber jedem einzelnen der größeren Risiken untersucht wird, die den von den versicherungstechnischen Rückstellungen abgedeckten Verpflichtungen zugrunde liegen. Die Versicherungsmathematische Funktion äußert und erläutert klar und deutlich etwaige Bedenken hinsichtlich der Angemessenheit der versicherungstechnischen Rückstellungen.²³ Dabei geht sie auch auf entsprechende Übergangsmaßnahmen ein, sofern diese vom Unternehmen beantragt und von der BaFin genehmigt wurden.²⁴

2.3. Aufgaben der VmF im Rahmen der Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahmepolitik und zur Rückversicherung

Was die Zeichnungspolitik anbelangt, so enthält die gemäß Artikel 48 zu formulierende Stellungnahme der Versicherungsmathematischen Funktion zumindest Schlussfolgerungen zu folgenden Aspekten²⁵:

- a. Hinlänglichkeit der zu verdienenden Prämien für die Bedeckung künftiger Ansprüche und Aufwendungen, insbesondere unter Berücksichtigung der zugrundeliegenden Risiken (einschließlich versicherungstechnischer Risiken) und Auswirkungen der in Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen vorgesehenen Optionen und Garantien auf die Hinlänglichkeit der Prämien;
- b. Auswirkungen von Inflation, rechtlichen Risiken, Nachhaltigkeitsrisiken, Veränderungen der Zusammensetzung des Unternehmensportfolios und Systemen zur Anpassung der von Versicherungsnehmern zu zahlenden Prämien nach oben oder nach unten je nach Schadensverlauf (Bonus-/Malus-Systeme) oder ähnlichen Systemen, die für spezifische homogene Risikogruppen eingeführt werden;
- c. zunehmende Tendenz eines Portfolios von Versicherungsverträgen, Versicherte mit höherem Risikoprofil zu gewinnen bzw. zu halten (Anti-Selektion).

Was die Rückversicherungsvereinbarungen insgesamt anbelangt, so enthält die gemäß Artikel 48 der Richtlinie zu formulierende Stellungnahme der Versicherungsmathematischen Funktion eine Analyse der Angemessenheit von Folgendem²⁶:

- a. Risikoprofil und Zeichnungspolitik des Unternehmens
- b. Rückversicherungsanbieter unter Berücksichtigung ihrer Bonität
- c. erwartete Bedeckung in Stressszenarien in Bezug auf die Zeichnungspolitik
- d. Berechnung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften

²² siehe Artikel 272 Abs. 4, DVO

²³ siehe Artikel 272 Abs. 5, DVO

²⁴ vgl. Rn. 98, MaGo

²⁵ siehe Artikel 272 Abs. 6, DVO

²⁶ siehe Artikel 272 Abs. 7, DVO

Die Analysen zur Zeichnungs- und Rückversicherungspolitik erfolgen regelmäßig auch quantitativ. Eine Hilfestellung bietet die Trilogie zur „Stellungnahme der VMF zur Zeichnungs- und Annahmepolitik“, die für alle drei Sparten Leben, Kranken und Schaden/Unfall als Ergebnisbericht veröffentlicht wurde. Zur Bearbeitung des Themas Nachhaltigkeitsrisiken wird auf den Ergebnisbericht „VMF und Nachhaltigkeitsrisiken“ verwiesen. Beide Ergebnisberichte von der DAV-AG finden sich unterhalb des Ausschusses ERM, so dass die Ergebnisberichte im Bereich „ERM“ zu finden sind.

2.4. Aufgaben der VmF im Rahmen der Informationspflicht gegenüber der Geschäftsleitung

Die Versicherungsmathematische Funktion erstellt mindestens einmal jährlich einen schriftlichen Bericht, der der Geschäftsleitung vorzulegen ist. Der Bericht dokumentiert alle von der Versicherungsmathematischen Funktion wahrgenommenen Aufgaben sowie die erzielten wesentlichen²⁷ Ergebnisse, benennt klar und deutlich etwaige Mängel und enthält Empfehlungen zur Behebung solcher Mängel.²⁸

In der DVO wird nicht weiter auf die Aufgaben der VmF im Rahmen des Risikomanagements eingegangen, es wird jedoch bereits in der Richtlinie darauf hingewiesen, dass die VmF auch einen Beitrag zum Risikomanagement leisten muss. Explizit erwähnt werden die Punkte Risikomodellierung, Berechnung des SCR und ORSA²⁹. Auf Level 3 wird ebenfalls auf das Interne Modell eingegangen, sofern das Unternehmen ein solches zur SCR-Berichterstattung einsetzt. Bei den genannten Themenfeldern ist somit auch klar, dass der Beitrag sich nicht nur auf Nutzer Interner Modelle beschränkt, sondern ebenso durch den ORSA und die SCR Berechnung gemäß Standardformel auf alle anderen Unternehmen zutrifft. Mögliche abzudeckende, zusammenfassend dargestellte Aktivitäten könnten folgende Themen betreffen:

- a. Die im Rahmen der Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen ermittelten zukünftigen Zahlungsströme fließen sowohl in die Berechnung der regulatorischen Kapitalanforderungen als auch in den ORSA Prozess ein. An dieser Stelle sollte eine enge Abstimmung mit dem Risikomanagement stattfinden, um die Konsistenz der Methoden sicherzustellen.
- b. Besonders bei der Parametrisierung des Standardmodells kann der Beitrag der VmF ausführlich beschrieben werden.
- c. Bei Anwendung eines internen Modells kann die VmF eine Stellungnahme dazu abgeben, welche Risiken vom Internen Modell abgedeckt und wie Abhängigkeiten zwischen Risiken abgeleitet werden sollten.

Auch hier bietet das Thema Nachhaltigkeit und insbesondere Klimawandel-Materialitätsbewertung sowie -Szenarien einen Anknüpfungspunkt zur Einbindung der VmF in Risikomanagement-Aufgaben. Beispielsweise kann die VmF ihr aktuarielles Know-how in die Modellierung des Klimawandels einbringen oder die Annahmen zur Projektion von vt. Rückstellungen in den Klimawandel-Szenarien validieren.

²⁷ siehe FAQ zur MaGo, zu Rn. 129: der VmF-Bericht soll mindestens alle wesentlichen Ergebnisse enthalten

²⁸ siehe Artikel 272 Abs. 8, DVO

²⁹ vgl. Artikel 48 der Richtlinie

3. Organisatorische Eingliederung der Versicherungsmathematischen Funktion

3.1. Aufsichtsrechtliche Rahmenbedingungen betreffend die organisatorische Einrichtung der Versicherungsmathematischen Funktion

Die Ausführungen dieses Abschnitts geben einen Überblick über mögliche unternehmensinterne aufbauorganisatorische Einbettungen der Versicherungsmathematischen Funktion und – ohne Anspruch auf Vollständigkeit - sich in diesem Zusammenhang ergebende Fragestellungen. Die aufgezeigten Fragestellungen thematisieren dabei Aspekte, welche sich sowohl im Zusammenhang mit einer initialen Implementierung, einer Anpassung der organisatorischen und ablauforganisatorischen Umsetzung der versicherungsmathematischen Funktion aber auch der Überprüfung der fortlaufenden Geschäftsorganisation nach § 23 VAG stellen können.

Bei der Umsetzung sind insbesondere Gesichtspunkte von Proportionalität und Wesentlichkeit zu berücksichtigen - entlang der Maßstäbe Wesensart, Umfang und Komplexität der Risiken³⁰.

Hinsichtlich der Qualifikationsanforderungen an eine VMF hat die BaFin in ihrem Internetauftritt das „Rundschreiben 11/2023 (VA) - Fachliche Eignung und Zuverlässigkeit von Personen, die für Schlüsselfunktionen verantwortlich oder für Schlüsselfunktionen tätig sind, gemäß VAG“ veröffentlicht³¹. Neben Informationen zu den Unternehmen, die zur Einrichtung einer VMF verpflichtet sind, werden u. a. der Ablauf des Anzeigeverfahrens beschrieben und die erforderlichen Unterlagen aufgezählt.

Zentrale Prämisse bei der Einrichtung versicherungsmathematischen Funktion ist, unabhängig von der jeweils gewählten Form der Umsetzung und wie bei den übrigen gemäß Aufsichtsrecht zu implementierenden Schlüsselfunktionen sowie weiteren Schlüsselaufgaben, dass gemäß Artikel 268 der Delegierten Verordnung „jede Funktion frei von Einflüssen ist, die sie daran hindern könnten, ihre Aufgaben objektiv, fair und unabhängig wahrzunehmen“. Umgekehrt hat die Geschäftsorganisation dafür Sorge zu tragen, dass die jeweilige Schlüsselfunktion eigeninitiativ, angemessen und zeitnah über alle Tatsachen informiert wird, die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich sein können (MaGo, Tz 85)³². Entsprechende Regelungen fallen wie auch die Befugnisse der Schlüsselfunktionen unter die Dokumentationspflicht für die Geschäftsorganisation (MaGo, Tz 54, 55). Für Schlüsselfunktionen und -aufgaben ist zudem eine intern verantwortliche Person zu benennen, die sowohl fachliche als auch persönliche Voraussetzungen zu erfüllen hat. Im Falle der Versicherungsmathematischen Funktion ist – neben der grundlegenden Anforderung nach VAG § 31 zur fachlichen Qualifikation – eine systematische Weiterbildung gemäß den Standesregeln der DAV in diesem Kontext sicher hilfreich.

3.2. Wesentliche Schnittstellen der Versicherungsmathematischen Funktion

Bevor sich die Ausführungen dem Thema geschäftsorganisatorische Umsetzung der Versicherungsmathematischen Funktion nähern, wird in der Folge zunächst eine Übersicht zu wesentlichen Schnittstellen zu anderen Organisationseinheiten gegeben. Über die Darstellungen sind jedoch – insbesondere auch in Abhängigkeit von den jeweiligen Unternehmensgegebenheiten – weitere Schnittstellen, bspw. zum Rechnungswesen oder dem Kapitalanlagemanagement denkbar.

³⁰ Rn. 12 MaGo i.V.m. § 296 Abs. 1, VAG

³¹https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rundschreiben/dl_rs_1123_vp_va.html

³² Die VAIT, Abschnitt 7.1, fordert den Einbezug der versicherungsmathematischen Funktion ergänzend auch bereits im Zusammenhang mit Auswirkungsanalysen für wesentliche Veränderungen an IT-Systemen, sofern ein Bezug zu den Aufgaben der Schlüsselfunktion besteht.

Vorstand

Der Vorstand ist Empfänger der Berichterstattung der Versicherungsmathematischen Funktion (vgl. 2.1). Umgekehrt ergeben sich über die Verantwortung des Vorstands für die Einrichtung einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation, die insbesondere auch die Versicherungsmathematische Funktion umfasst, unmittelbare Aufgaben durch die Beachtung des Future Management Action Plans nach Artikel 23 DVO 2015/35, in dem die wesentlichen, bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen anzunehmenden zukünftigen Managementhandlungen dargestellt sind und der gleichsam auch Gegenstand der Validierungsaktivitäten ist (vgl. Artikel 264 1 (e) DVO 2015/35i).

URCF

Aufgabe der Versicherungsmathematischen Funktion ist es gemäß VAG § 31 Abs. 2, einen wirksamen Beitrag zum Risikomanagementsystem zu leisten (vgl. 2.1). In der Regel bringt sie hierbei ihre Expertise zu den versicherungstechnischen Rückstellungen, bspw. im Rahmen des Asset-Liability-Managements ein. Im Zusammenhang mit dem ORSA ergeben sich Schnittstellen bereits durch die aufsichtsrechtlichen Anforderungen. Eine umfangreiche Darstellung der Schnittstellen zwischen der URCF und der Versicherungsmathematischen Funktion ist bereits im DAV-Ergebnisbericht zu den Aufgaben der Risikomanagementfunktion, Kapitel 4 enthalten, auf den an dieser Stelle verwiesen wird.

Aktuarielle Fachabteilungen³³

Zur Erledigung ihrer Aufgaben müssen der Versicherungsmathematischen Funktion u. a. aktuarielle Grundlagen der Kalkulation, Profitabilitätsanalysen und Unterlagen des versicherungstechnischen Jahresabschlusses zur Verfügung stehen. Insbesondere im Zusammenhang mit der Reservierung und Schadenerfahrung bietet sich vielfach ein enger Austausch an, gerade auch, wenn besondere Entwicklungen wie bspw. der (Schaden-)Inflation angemessen zu berücksichtigen sind. So können sich aus der Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahme- sowie der Rückversicherungspolitik wichtige Informationen für die Bestandsabteilungen und aktuariellen Abteilungen ergeben.

Verantwortlicher Aktuar

Eine Schnittstelle zwischen Verantwortlichem Aktuar und Versicherungsmathematischer Funktion ergibt sich – sofern relevant – insbesondere im Zusammenhang mit der Abbildung der zukünftigen Überschussbeteiligung (vgl. MaGo, Tz 109 und 110). Auch im Kontext der jeweils getrennt vorzunehmenden Berichterstattung können sich Schnittmengen ergeben, sodass auf Erkenntnisse der jeweils anderen Stelle zurückgegriffen werden kann (vgl. MaGo, Tz 133). Das Verhältnis zwischen Verantwortlichem Aktuar und Versicherungsmathematischer Funktion ist Gegenstand eines eigenständigen Kapitels 9.3.7 der MaGo, in dem die BaFin insbesondere auch auf potenzielle Interessenskonflikte eingeht. Im Zentrum dieser Ausführungen steht in erster Linie die zukünftige Überschussbeteiligung, da der Verantwortliche Aktuar insbesondere auch eine Schutzfunktion für den Versicherungsnehmer wahrnimmt, eine aus seiner Sicht angemessene Überschussbeteiligung aus Sicht der Versicherungsmathematischen Funktion hingegen zu hohe Risiken für das Unternehmen bergen kann (und vice versa). In der substitutiven Krankenversicherung nennt die MaGo den unabhängigen Treuhänder als zusätzliche, unabhängige Stelle.

Für eine tabellarische Gegenüberstellung der Aufgaben von Verantwortlichem Aktuar, Versicherungsmathematischer Funktion, URCF und Fachaktuarat sei auf den Anhang dieses Kompendiums verwiesen.

³³ Unter „aktuariellen Fachabteilungen“ werden im Folgenden bspw. die Tätigkeiten Reservierung, Kalkulation der Produkte inkl. Profitest bzw. Deckungsbeitragsrechnung, Produktcontrolling, Bedingungsgestaltung, Definition der Überschuss-Systeme, Vorgaben für den Rechenkern, Zulieferung für den HGB Jahresabschluss, passivseitiges BaFin-Berichtswesen (interne Rechnungslegung) sowie die Rückversicherungsabrechnung subsummiert.

3.3. Grundfragen bei der Auswahl der Organisationsform

Nachdem zuvor wesentliche „Mitspieler“ der Versicherungsmathematischen Funktion benannt wurden, werden in der Folge einige zentrale Fragen betreffend die operative Einrichtung der Schlüsselfunktion beleuchtet, die sich im Allgemeinen für das Unternehmen stellen können. Hierbei sind die Anzeigepflichten und damit verbundene Aufgaben zu beachten.

Bzgl. Haftungsfragen sei auf das Rechtsgutachten zum „Umfang der persönlichen Haftung eines Inhabers der Versicherungsmathematischen Funktion bzw. der Unabhängigen Risikocontrolling-Funktion“ des Ausschusses für berufsständische Fragen der DAV verwiesen³⁴.

Outsourcing der Versicherungsmathematischen Funktion

Die Ausgliederung einer Schlüsselfunktion ist gemäß MaGo 252 immer eine wichtige Ausgliederung, die u. a. vorab immer von der Geschäftsleitung zu genehmigen ist. Die Verantwortung für eine Ausgliederung verbleibt immer beim ausgliedernden Unternehmen und ist der BaFin unverzüglich vor Schließung eines Vertrages anzuzeigen (MaGo 261). Hier ist – auch wenn für die VmF ansonsten nicht ausdrücklich gefordert – eine schriftliche Richtlinie bzw. Leitlinie zu erstellen. Im Falle der Ausgliederung einer Schlüsselfunktion oder -aufgabe ist zudem ein Ausgliederungsbeauftragter zu bestellen, welcher die Rolle der intern Verantwortlichen Person für die Schlüsselfunktion oder -aufgabe wahrnimmt. Da dieser die Leistung des Dienstleisters objektiv und unabhängig zu beurteilen und zu hinterfragen hat, bestehen auch für den Ausgliederungsbeauftragten Anforderungen an die fachliche und persönliche Eignung. Die BaFin geht in ihrem Internetauftritt auf die zu beachtenden Rechtsgrundlagen und das Anzeigeverfahren bei einer Ausgliederung ein³⁵.

Die Frage nach dem „Make-or-buy“ stellt eine komplexe Entscheidung dar, welche auf einer aufsichtsrechtlich vorausgesetzten Risikoanalyse und einer Abwägung der Chancen und Risiken aufbaut. Outsourcing umfasst an dieser Stelle sowohl die Auslagerung auf einen externen Dienstleister als auch eine Auslagerung auf ein anderes Unternehmen innerhalb einer Versicherungsgruppe.

Einerseits kann Outsourcing der unabhängigen Meinungsbildung zugutekommen, andererseits sind die regulatorischen Anforderungen an das „Outsourcing, welche sich aus der MaGo, Kapitel 13 ergeben, mit potentiell erheblichem Zusatzaufwand zu erfüllen (z. B. Funktionsausgliederungsvertrag, schriftliche Leitlinie zum Outsourcing).

Zentrale Organisation der Versicherungsmathematischen Funktion

Ungeachtet der zuvor behandelten Frage nach dem Outsourcing kann sich in Unternehmen, welche mehrere Sparten betreiben, die Frage nach der Zentralisierung, d.h. der Wahrnehmung der Aufgaben der Versicherungsmathematischen Funktion der Sparten durch eine einzige Stelle. Vorteile einer Zentralisierung können die Unabhängigkeit von der Risikonahme der Einzelgesellschaften³⁶, einheitliche Standards für das Berichtswesen und eine erleichterte spartenübergreifende Sichtweise, Nachteile umgekehrt eine mit dem Grad der Zentralisierung ggf. zunehmende Entfernung von den Risiken und ein zunehmender Abstimmungsbedarf sein.

³⁴ Das Gutachten kann bei der DAV angefragt werden.

³⁵ https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/VersichererPensionsfonds/Governance/Ausgliederung/ausgliederung_node.html

³⁶ und einhergehend ein geringerer Aufwand für ggf. einzureichende „flankierende Maßnahmen“

Bündelung der Versicherungsmathematischen Funktion mit anderen Einheiten / Stellen oder als Gremium

Sofern eine unabhängige und objektive Aufgabenwahrnehmung sichergestellt ist³⁷, kommt auch eine Bündelung der Versicherungsmathematischen Funktion mit einer anderen Funktion oder Einheit in Betracht. Aufgrund der vorhandenen Schnittstellen sind etwaige Bündelungen in der Praxis insbesondere mit einer der zu Beginn dieses Kapitels betrachteten Stellen zu erwarten. Vorteile bieten sich insbesondere durch die reduzierte Zahl an Schnittstellen, die Nutzung von Synergieeffekten sowie in der Regel einheitlicher Berichtsstandards³⁸, Nachteile in zunehmenden Möglichkeiten für das Entstehen von Interessenskonflikten, einer erschwerten Trennung der Blickwinkel bei Aufgabenwahrnehmung und der Berichterstattung. Auch aus Ressourcengründen stellt die Bündelung der Versicherungsmathematischen Funktion gerade für kleine Unternehmen mit einfacherem Risikoprofil eine mögliche Ausgestaltungsoption dar. Im Falle einer Bündelung von Verantwortlichem Aktuar und Versicherungsmathematischer Funktion nennt, wie zuvor bereits erwähnt, die Aufsicht in Kapitel 9.3.7 der MaGo potenzielle Interessenskonflikte, denen – sofern schlagend – Rechnung zu tragen ist.

Eine gewisse Sonderform, für die die vorausgehenden Ausführungen aber analog gelten, stellt die Wahrnehmung der Aufgaben der Versicherungsmathematischen Funktion durch ein Gremium dar. Auch in diesem Fall hat das Unternehmen jedoch eine verantwortliche Person für die Schlüssel-funktion zu benennen.

³⁷ Vgl. diesbezüglich auch MaGo, Tz 78

³⁸ Im Falle einer Bündelung mit dem Verantwortlichen Aktuar auch bzgl. der Berichterstattung an Vorstand, Aufsichtsrat und Aufsichtsbehörde

4. Berichts-anforderungen zur VmF / Berichtsstruktur

Wie schon im Vorwort bemerkt, möchte die vorliegende Unterlage dem Leser eine Unterstützung für die Erstellung des Berichts der VmF zur Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnungen gegenüber dem Vorstand geben (§ 31 VAG). Da allerdings jedes Unternehmen seine Eigenarten hat, wird im Folgenden lediglich eine Reihe von Hinweisen gegeben, um die Arbeit der Berichtserstellung zu erleichtern.

Ziel ist es, alle relevanten Punkte aufgeführt zu haben. Oft sind einzelne Punkte für den Leser und das Unternehmen irrelevant und können daher weggelassen werden. Die vorgeschlagene Gliederung ist daher eher als „Maximalsicht“ oder auch als Checkliste im Sinne einer Orientierung zu sehen.

Neben dieser Erstellungshilfe möchte die Arbeitsgruppe darauf hinweisen, einen für die Gremien lesbaren Bericht zu erstellen. Es ist wenig effizient, wenn ein ggfs. komplizierter Sachverhalt, zwar korrekt beschrieben, aber für den Leser nur unter erheblichem Aufwand zu verstehen ist. Selbstverständlich gilt dies neben dem Inhalt auch für die vorgeschlagene Struktur, die auch mit Blick auf die Verständlichkeit unternehmensindividuell ausgestaltet werden kann.

Der Bericht der VmF ist ein zentrales Informationsmedium unter Solvabilität II. Daher vertritt die AG die Auffassung, dass wesentliche Ergebnisse des Berichts dem Empfängerkreis erläutert und der Umgang mit diesen Ergebnissen besprochen wird. Gleiches gilt auch für den Umfang, den Inhalt und die Struktur des Berichts.

In diesem Kapitel wird mit der Vorstellung einer allgemeinen Struktur des Berichts der VmF begonnen (ab 4.1). Weiterhin sind für einzelne Themen Textbeispiele beigefügt, die zur besseren Lesbarkeit eingerahmt sind. Diese Textvorschläge sind nicht bindend und haben auch keineswegs den Anspruch einer „Best Practice“. Teilweise sind auch alternative Textvorschläge aufgeführt. Hier ist keine Wertung antizipiert.

4.1. Allgemeine Struktur

In diesem Kapitel ist ein Beispiel einer möglichen Strukturierung anhand des entsprechenden Standards der Actuarial Association of Europe aufgeführt³⁹.

Folgende Vorbemerkungen zum Bericht der VmF sind zu beachten:

- Adressat sind die Leitungsorgane des Unternehmens (Vorstand/Aufsichtsrat) – lt. Rahmenrichtlinie: Administrative Management and Supervisory Board = AMSB.
- mindestens jährlich
- Proportionalitätsprinzip
- Es dürfen auch mehrere Berichte sein, deren wesentliche Ergebnisse aber in einem jährlichen Bericht zusammengefasst werden sollten.
- Der Bericht kann auf weitere existierende Berichte verweisen, z. B. Aktuarberichte, WP-Berichte, MCEV-Ergebnisse, Werte der Steuerbilanz, ORSA-Bericht.
- Zentrale Feststellungen dieses Berichtes müssen klar formuliert und Empfehlungen zur Behebung dieser Anmerkungen getroffen werden
- Sollten sich wesentliche Änderungen von einem Berichtstermin auf den folgenden ergeben haben, so kann es sinnvoll sein darauf hinzuweisen und diese zu erläutern. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre eine Fehlanzeige hilfreich für das Verständnis.

³⁹ Die vorliegende Ausarbeitung basiert auf dem ESAP2 (<https://actuary.eu/wp-content/uploads/2021/10/ESAP2-2021-Approved-1-Oct-2021.pdf>) vom 31.01.2016 der Actuarial Association of Europe – AAE (ehemals: Groupe Consultatif) und überarbeitet am 01.10.2021.

Für einen ersten Überblick zum Bericht der VmF ist nachstehend dessen Grobstruktur aufgeführt:

- 1) Einleitung
- 2) Aufgabenstellung der VmF und Umgang mit Interessenskonflikten
- 3) Zentrale Feststellungen
- 4) Versicherungstechnische Rückstellungen unter Solvabilität II
- 5) Zeichnungs- und Annahmepolitik
- 6) Rückversicherung
- 7) Rolle der VmF im Risikomanagement
- 8) Nachverfolgung letztjähriger Bericht
- 9) Anhang

Beispielstruktur eines VmF-Berichts

1. Einleitung

- 1.1. Zweck des Berichtes und Berichtersteller
- 1.2. Erfüllung der Fit & Proper Kriterien
- 1.3. Unternehmensspezifische Besonderheiten

2. Aufgabenstellung der VmF und Umgang mit Interessenskonflikten

- 2.1. Überblick
- 2.2. Weitere Aufgaben und Umgang mit Interessenskonflikten

3. Zentrale Feststellungen

- 3.1. Schlussfolgerung zu den versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvabilität II
- 3.2. Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahmepolitik
- 3.3. Stellungnahme zur Rückversicherungspolitik
- 3.4. Empfehlungen der VmF

4. Versicherungstechnische Rückstellungen unter Solvabilität II

- 4.1. Aussage zur Konsistenz der Berechnungen zu § 75 bis § 87 VAG
- 4.2. Übersicht zu den versicherungstechnischen Rückstellungen im Berichtsjahr
- 4.3. Berechnungsprozess
- 4.4. Komponenten des Berechnungsprozesses
- 4.5. Vergleich aktueller Schadenerfahrung mit Erwartungen zum Vorjahresstand
- 4.6. Weitere Berichtspunkte
- 4.7. Stellungnahme zu versicherungstechnischen Rückstellungen

5. Zeichnungs- und Annahmepolitik

- 5.1. Beschreibung
- 5.2. Änderungen
- 5.3. Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahmepolitik

6. Rückversicherung

- 6.1. Beschreibung Rückversicherungspolitik
- 6.2. Stellungnahme zur Angemessenheit der Rückversicherung

7. Rolle der VmF im Risikomanagement

- 7.1. Beschreibung des Beitrages der VmF im Risikomanagement
- 7.2. Beschreibung der wesentlichen Ergebnisse aus diesen Aktivitäten
- 7.3. Hinweise auf festgestellte Inkonsistenzen im Zusammenspiel Modelle/Reservierung/Rückversicherung/Zeichnung/Annahme
- 7.4. Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge

8. Nachverfolgung des letztjährigen Berichts

9. Anhang

1. Einleitung

1.1 Zweck des Berichtes und Berichtsteller

Es sollte in diesem Absatz mit der Vorstellung der VmF begonnen werden. Falls es sich um eine Gremienkonstruktion handelt, sollten Namen/Funktionen der Beteiligten aufgeführt werden. Zu Beginn der Berichterstellung könnte auch auf entsprechende Dokumente wie z. B. eine bestehende Richtlinie oder Leitlinie zur VmF ...) oder ggf. einen Ausgliederungsvertrag hingewiesen werden.

Textbeispiel:

Der nachstehende Bericht zum ... wird von der Versicherungsmathematischen Funktion dem Vorstand der [VU] gemäß ... (Rechtsquelle nennen, z. B. § 31 VAG) vorgelegt.

Die Aufgaben der Versicherungsmathematischen Funktion werden von Herrn/Frau/dem externen Dienstleister [Name] gemäß der internen Richtlinie zur Versicherungsmathematischen Funktion wahrgenommen. [Er/Sie ist zugleich Verantwortliche Aktuar/Aktuarin, Leiter/Leiterin des Aktuariats, Dienstleisterin für ...]

ggf.: Es handelt sich somit um eine ausgegliederte Schlüsselfunktion. Als Ausgliederungsbeauftragter/-beauftragte ist Herr/Frau [Name], [Funktion im VU], bestellt.

Mit dem Bericht unterrichtet die Versicherungsmathematische Funktion die Geschäftsleitung (zu spezifizieren) der ... (Unternehmensangabe) über die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvabilitätsübersicht (Positionen xxx, Prämienrückstellungen, Schadenrückstellungen, Rückstellungen für UBR und Rentenrückstellungen [soweit vorhanden]) für das Jahr yyyy.

Er enthält die Stellungnahme der VmF zur Zeichnungs- und Annahmepolitik.

Er enthält die Stellungnahme der VmF zur Angemessenheit der Rückversicherung.

An dieser Stelle könnte insbesondere dargelegt werden, wer welche Teile des Berichts erstellt hat. Es könnte auch hier dargelegt werden, welche Rolle die mit der Abfassung des Berichts befassten Personen in der Bearbeitung der Berichtsinhalte hatten, z. B. ob die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen durch die VmF selbst vorgenommen wurde, ob zusätzliche Quellen herangezogen wurden etc.

Dies sollte dem Berichtempfänger eine angemessene Einordnung des Berichts der VmF ermöglichen.

1.2. Erfüllung der Fit & Proper Kriterien

An dieser Stelle könnte, insbesondere bei erstmaliger Erstellung, bei Veränderungen in Organisation oder Verantwortung, eine Erklärung der VmF zur Erfüllung der Fit & Proper Kriterien erfolgen. Ein Verweis auf DAV-Mitgliedschaft und Weiterbildungsnachweis sowie weitere Schulungen erscheint möglich.

In einem weiteren Aspekt können die Angabe der am Bericht beteiligten weiteren Kompetenzstellen genannt werden.

1.3. Unternehmensspezifische Besonderheiten

Durch eine kurze Beschreibung der Art des Geschäftes wird ein Überblick über den im VmF-Bericht erläuterten Bestand sichergestellt. Hierbei könnte beispielsweise erwähnt werden, ob es sich um eine Neugründung handelt. Besondere Gegebenheiten wie Bestandsübernahmen, Bestandsverkäufe, Run-Off-Situationen und ähnliche Vorkommnisse im Unternehmen sollten zumindest erwähnt werden.

Weiterhin könnte hier auch eine kurze Erläuterung über die Vorgehensweise zur Säule 1 erwähnt werden, insbesondere, ob ein Standardmodell, ggfs. mit Verwendung unternehmensspezifischer Parameter oder ein Internes Modell verwendet wird.

2. Aufgabenstellung der VmF und Umgang mit Interessenskonflikten

2.1. Überblick

Eingangs könnte auf den regulatorischen Rahmen verwiesen und die konkrete Ausgestaltung im Unternehmen beschrieben werden.

An dieser Stelle reichen zunächst allgemeine Bemerkungen über die Aufgabe der VmF. Weiterhin sollten hier die für diesen Bericht durchgeführten Arbeiten beschrieben werden. Es könnte auch darauf eingegangen werden, in welcher Tiefe Ermittlungen selbst durchgeführt wurden. Überschneidungen zu anderen Berichten können aufgezeigt werden.

2.2. Weitere Aufgaben und Umgang mit Interessenskonflikten

Hier sollen die sonstigen Aufgaben der Personen, die mit der VmF betraut sind, innerhalb der Organisation aufgezählt werden und potentielle Interessenskonflikte zur Risikonahme oder Überschneidungen zu Schlüsselfunktionen benannt werden. Weiterhin sollen Maßnahmen zur Auflösung dieser Konflikte und der Grad der Unabhängigkeit beschrieben werden und der Stand der Arbeiten zur Auflösung der Konflikte bewertet werden. Eine tabellarische Darstellung dieser Zusammenhänge könnte hilfreich sein.

3. Zentrale Feststellungen

3.1. Schlussfolgerung zu den versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvabilität II

Dieser Abschnitt soll dazu dienen, in wenigen Sätzen die zentrale Feststellung der VmF zu den versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvabilität II festzuhalten, z. B. folgendermaßen:

Textbeispiel, falls keine einschränkenden Feststellungen zu treffen sind:

In unserer Wahrnehmung der Aufgaben der VmF nach § 31 (1) Nr. 5 VAG haben wir die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung der in der Solvabilitätsübersicht per 31.12.xxxx aufgeführten versicherungstechnischen Rückstellungen geprüft und können die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen vollumfänglich bestätigen.

Insbesondere bestätigen wir, dass die Rückstellungen entsprechend den Regelungen des § 75 bis § 87 VAG gebildet worden sind.

Textbeispiel, falls einschränkende Feststellungen zu treffen sind:

In unserer Wahrnehmung der Aufgaben der VmF nach § 31 (1) Nr. 5 VAG haben wir die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung der in der Solvabilitätsübersicht per 31.12.xxxx aufgeführten versicherungstechnischen Rückstellungen geprüft.

Wir können die Verlässlichkeit und Angemessenheit nur eingeschränkt / nicht bestätigen.

Insbesondere können wir nicht bestätigen, dass die Rückstellungen entsprechend den Regelungen des § 75 bis § 87 VAG gebildet worden sind.

Insbesondere sehen wir eine Verletzung des § XX VAG als gegeben an, da ...

Einschränkungen der Verlässlichkeit bzw. der Angemessenheit liegen vor, weil ...

Aus den folgenden Gründen halten wir die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nicht für verlässlich bzw. angemessen ...

Die Verfahrensweise der Rückstellungsbildung weicht in folgender Hinsicht von den o. a. Regelungen der Richtlinie ab ...

Die Zeichnungs- und Annahmepolitik wird nicht angemessen bei der Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt. Insbesondere werden im Kollektivgeschäft gewährte Beitragsnachlässe nicht adäquat in der Projektion der Verbindlichkeiten berücksichtigt.

3.2. Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahmepolitik

Dieser Abschnitt soll dazu dienen, in wenigen Sätzen die zentrale Feststellung der VmF zur Zeichnungs- und Annahmepolitik festzuhalten, z. B. wie folgt:

Textbeispiel, falls keine einschränkenden Feststellungen zu treffen sind:

In unserer Wahrnehmung der Aufgaben der VmF nach § 31 (2) VAG nehmen wir zur Zeichnungs- und Annahmepolitik wie folgt Stellung:

Die Zeichnungs- und Annahmepolitik ist konsistent mit der Risikopolitik und ist angemessen bei der Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt.

Die Zeichnungs- und Annahmepolitik führt zu einem ausreichenden Beitragsniveau, eine Gefährdung der Solvabilität durch unzureichende Beitragseinnahmen ist nicht erkennbar. Insbesondere sind auch die Beitragsniveaus von Teilsegmenten des Bestandes homogen, so dass Portfolioveränderungen nicht zu Veränderungen der Auskömmlichkeit führen werden.

Die durch Optionen und Garantien entstehenden Risiken in den xyz-Produkten sind angemessen berücksichtigt.

Es ist durch geeignete Prozesse sichergestellt, dass bei der Beitragskalkulation getroffene Annahmen in geeigneter Weise überwacht werden.

Die für die Beitragskalkulation verfügbare Daten- und Informationsgrundlage ist ausreichend.

Textbeispiel (mit exemplarischen Anwendungsfällen), falls einschränkende Feststellungen zu treffen sind:

In unserer Wahrnehmung der Aufgaben der VmF nach § 31 (2) VAG nehmen wir zur Zeichnungs- und Annahmepolitik wie folgt Stellung:

Die Zeichnungs- und Annahmepolitik ist nicht konsistent mit der Risikopolitik. [Beispiel: So werden im Produkt xyz Risiken mit langfristigen Vertragsbindungen gezeichnet, obwohl dies in der Risikopolitik nicht vorgesehen ist. Diese Sparte ist zudem einer starken inflationsbedingten Risikosteigerung unterworfen, was vor dem Hintergrund einer fehlenden Beitragsanpassungsklausel als kritisch bewertet wird.]

Die Zeichnungspolitik und Annahmepolitik führt zu einem in einigen Geschäftsfeldern unzureichenden/ Beitragsniveau, eine Gefährdung der Solvabilität durch unzureichende Beitragseinnahmen ist erkennbar / möglich / wahrscheinlich / ...

Das Beitragsniveau in Teilsegmenten des Bestandes ist stark inhomogen (siehe Auswertungen zu Leitungswasserzone in Wohngebäude), so dass Portfolioveränderungen zu einer Veränderung der gesamten Auskömmlichkeit des Bestandes führen könnten.

Die Annahmepolitik (z. B. die Annahme von vorschadenbelasteten Kunden im Bereich Unfall) führt zu einer Antiselektion, welche zurzeit tariflich nicht abgebildet ist.

Die durch Optionen und Garantien entstehenden Risiken in den xyz-Produkten sind z. B. nicht angemessen in den Tarifprämien oder in der Überschussbeteiligung berücksichtigt.

Die bei der Beitragskalkulation getroffenen Annahmen (Rechnungsgrundlagen, Bestandsmix, Storno) sind nicht angemessen nachgewiesen.

Die für die Beitragskalkulation verfügbare Daten- und Informationsgrundlage ist nicht ausreichend: In der Sparte xyz fehlen Schadendaten teilweise bzw. können den Vertragsdaten nicht zugeordnet werden. Die Einzelschaden-Reserve differenziert nicht die Teilsparten, ...

Folgende wesentliche Risiken/Trends/Entwicklungen können die künftige Angemessenheit der Beitragseinnahmen gefährden: ...

3.3. Stellungnahme zur Rückversicherungspolitik

Dieser Abschnitt soll dazu dienen, in wenigen Sätzen die zentrale Feststellung der VmF zur Rückversicherungspolitik festzuhalten, z. B. wie folgt:

Textbeispiel, falls keine einschränkenden Feststellungen zu treffen sind:

In unserer Wahrnehmung der Aufgaben der VmF nach § 31 (2) VAG nehmen wir zur Rückversicherungspolitik wie folgt Stellung:

Die bestehende Rückversicherung ist zutreffend in der Solvabilitätsübersicht per 31.12.xxxx in den versicherungstechnischen Rückstellungen abgebildet. Insbesondere sind die Ausfallwahrscheinlichkeiten der Rückversicherungspartner (Ratingklassen) angemessen berücksichtigt.

Die bestehenden Rückversicherungsvereinbarungen sind konsistent zur Risikopolitik sowie zur Zeichnungs- und Annahmepolitik des Unternehmens.

Die bestehenden Rückversicherungsvereinbarungen sind auch bei extremem Schadenanfall (Stressszenario) wirksam und geeignet, die Solvabilität zu erhalten.

Textbeispiel (mit exemplarischen Anwendungsfällen), falls einschränkende Feststellungen zu treffen sind:

In unserer Wahrnehmung der Aufgaben der VmF nach § 31 (2) VAG nehmen wir zur Rückversicherungspolitik wie folgt Stellung:

Die bestehenden Rückversicherungsvereinbarungen sind nicht zutreffend in der Solvabilitätsübersicht per 31.12.xxxx in den versicherungstechnischen Rückstellungen abgebildet. Die Berücksichtigung der Entlastung des Geschäftsergebnisses durch Zahlungen aus Rückversicherungsverträgen deckt sich nicht mit den vertraglichen Vereinbarungen mit der xyz-Rückversicherung.

Die bestehende Rückversicherung ist nicht konsistent zur Risikopolitik bzw. zur Zeichnungs- und Annahmepolitik des Unternehmens. Die Rückversicherungs-Strecke beträgt x Mio. €, die Zeichnungsgrenze jedoch y Mio. €. Zudem gibt es eine Ausschlussklausel für [Asbest- /Umwelt- /Auslands-Risiken], welche in der Annahmepolitik nicht berücksichtigt ist.

Für das seit Beginn des vorletzten Jahres in der Tochtergesellschaft xyz gezeichnete Unfall-Geschäft besteht aktuell gar kein Rückversicherungsschutz, da dies noch nicht in die Rückversicherungsverträge aufgenommen wurde.

Die bestehende Rückversicherung ist bei extremem Schadenanfall eingeschränkt / nicht wirksam und eingeschränkt / nicht geeignet die Solvabilität des Unternehmens zu erhalten. Sowohl Kumulsszenarien als auch große Einzelschäden sind durch die bestehende Rückversicherungslösung nicht abgefangen.

3.4. Empfehlungen der VmF

Dieser Abschnitt dient dazu, die Empfehlungen der VmF in wenigen zusammenfassenden Sätzen zu formulieren und Verweise auf die Detaildarstellung in den Kapiteln 4ff zu geben. Auch bei uneingeschränkt positiven Feststellungen und Stellungnahmen wird es im Regelfall an einigen Stellen Verbesserungspotenzial geben. Die Ausführung kann z.B. in tabellarischer Form erfolgen.

Beispiel für eine mögliche tabellarische Darstellung:

Empfehlung	Berichtsjahr	Bemerkung	Typ Neu A/B/C ⁴⁰	Status (Neu)
1.				
2.				

4. Versicherungstechnische Rückstellungen unter Solvabilität II

Die VmF koordiniert die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen im Sinne von Solvabilität II und nicht im Sinne von HGB oder IAS/IFRS. Die Rückstellungen sind auch im Bericht an die Aufsicht (RSR), im Bericht für die Öffentlichkeit (SFCR) und im ORSA-Bericht (Projektion der SCR- und GSB-Bedeckungsquoten⁴¹) zu behandeln. Hierbei ist auf Konsistenz zu achten.

4.1. Aussage zur Konsistenz der Berechnungen zu § 75 bis § 87 VAG

Bei der Berechnung ist auf die Anforderungen/Erfüllung der § 75 bis § 87 VAG vom Grundsatz einzugehen; generelle Schwächen sollten hier aufgezeigt werden. Insbesondere sollte auf allgemeine Vereinfachungen bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen eingegangen werden.

4.2. Übersicht zu den versicherungstechnischen Rückstellungen im Berichtsjahr

4.2.1. Jahresbeginn/Jahresende und Veränderungsanalyse

Die Rückstellungen sollten mit Start- und Endwert der Berichtsperiode aufgeführt und kommentiert werden. Dazu zählt eine Veränderungsanalyse. Dabei ist zumindest auf die wesentlichen Einflussfaktoren einzugehen:

- Einfluss geänderter Bewertungsansätze bzw. -methoden
- Einfluss Neugeschäft und Bestandsbewegung.

Ggfs. kann eine Verbindung zu der in den QRTs verlangten Veränderungsanalyse hergestellt werden.

4.2.2. Abgleich mit anderen Rückstellungen

Formal betrifft der Bericht der VmF ausschließlich die Rückstellungen bei der Erstellung der Solvabilitätsübersicht nach Solvabilität II. Der Sinn eines Abgleichs mit Rückstellungen nach anderen Bewertungsgrundsätzen muss spartenspezifisch beurteilt werden.

4.3. Berechnungsprozess

4.3.1. Prozessbeschreibung, Rollen und Verantwortlichkeiten

Im Rahmen einer groben Prozessbeschreibung können hier die verantwortlichen Unternehmenseinheiten oder namentlich Personen für den gesamten Prozess der Rückstellungsermittlung von

⁴⁰ Die Einklassifizierung der Empfehlungen kann sich dabei nach deren Wesentlichkeit/Auswirkung richten. Empfehlungen mit z.B. Typ A können Empfehlungen sein, die einen wesentlichen Charakter haben und daher zeitnah umgesetzt werden sollten

⁴¹ SCR: Solvency Capital Requirements, Solvenzkapitalanforderungen, GSB: Gesamtsolvabilitätsbedarf als übliche Bezeichnung der eigenen Bewertung der Risikokapitalanforderung im ORSA-Prozess

der Rohdatenerhebung über die Auswahl der Methoden und Annahmen bis hin zur finalen Freigabe genannt werden. Ggfs. können ein Organigramm und eine schematische Prozessbeschreibung sinnvoll sein.

Falls es Änderungen in dem Prozess zum Vorjahr gibt, so können diese hier benannt werden.

Textbeispiel:

Zuständig für den Prozess ist Auf Grundlage ... [kurze Prozessbeschreibung] Hierfür ist [interne Bezeichnung] verantwortlich und gibt die Ergebnisse frei. [Analoges] gilt für die notwendigen Parameter. Die Ergebnisse der Berechnungen werden dokumentiert ... und historisiert ... [entsprechend für Historisierung, Test und weitere Prozessschritte - Prozessverantwortung].

4.3.2. Qualitätssicherungsmaßnahmen

Hier können die in den oben genannten Prozessschritten im Rahmen der Zusammenführung implementierten Qualitätssicherungsmaßnahmen, die Zeitpunkte der Durchführung und die Folgen von Feststellungen (z. B. Vergleichsrechnungen, Validierungen, Vier-Augen-Prinzip, IKS-Prozesse, Sign-offs), soweit nicht an anderer Stelle hierauf eingegangen wird, genannt werden.

Der Fokus sollte auf der in Artikel 272 Abs. 4 der Delegierten Verordnung geforderten Stellungnahme zur Angemessenheit, Exaktheit und Vollständigkeit der einfließenden Daten liegen.

Soweit in 0 benannte Interessenskonflikte die Ermittlung der Rückstellungen betreffen, kann hier näher auf ihre Auflösung eingegangen werden.

4.3.3. Bewertung

Hier kann der Prozess durch die VmF qualitativ bewertet werden, d.h. eine Aussage getroffen werden, ob dieser Prozess nach Auffassung der VmF für seinen Zweck geeignet ist. Dies kann in Form einer formalen Bestätigung oder auch in Form einer Bewertung anhand eines Kriterienkatalogs geschehen. Die Benennung von Unzulänglichkeiten ist durch eine Handlungsempfehlung zu ergänzen.

Mögliche Kriterien:

- Klare Zuständigkeiten
- Klare Berichtswege
- Ausreichende Kompetenz an den zuständigen Stellen
- Ausreichende Kontrollen
- Ausreichende Dokumentation
- Komplexität resp. Anzahl der Schnittstellen
- Zeitbedarf bzw. zur Verfügung stehende Ressourcen

4.4. Komponenten des Berechnungsprozesses

Eine Aufgabe der VmF ist es, sich mit der Angemessenheit der Datengrundlage für die Rückstellungsberechnung und den damit in Verbindung stehenden Prozessen zu befassen.

4.4.1. Daten- und Informationsquellen

4.4.1.1. Beschreibung der verwendeten Datenquellen

An dieser Stelle könnte eine überblicksartige Darstellung der Daten- und Informationsquellen stehen sowie Angaben zur Segmentierung und zu Methoden zur Weiterverarbeitung, die segment- oder bestandsübergreifend gelten.

Eine zu große Detailtiefe sollte allerdings vermieden werden. Es empfiehlt sich ggfs. auf andere Unternehmensdokumente (z.B. Reserveberichte in der Schaden/- Unfallversicherung oder Datenqualitätsberichte) zu verweisen oder mit technischen Anhängen zu arbeiten.

Mögliche Datenquellen sind:

- Operative Systeme
- Dispositive Systeme
- Meldungen Konsortialführer
- Bilanzsysteme
- Interne Rechnungslegung
- Marktdaten

Wesentliche Änderungen zum Vorjahr sind zu beschreiben.

4.4.1.2. Prozess der Datengenerierung und Qualitätssicherungsmaßnahmen

Kurze Beschreibung oder Verweise auf geeignete Dokumentation zu

- Datenfluss
- Datenarchitektur, Datenkonzepte und Datenstrategien
- Datendefinitionen
- Datenrichtlinien (z. B. Data Policy gemäß Solvabilität II)
- Standards und Prozesse zur Qualitätssicherung

Bezüglich der Trennung zwischen Datengenerierung und Datenverarbeitung wird hier auf den Ergebnisbericht des Ausschusses Enterprise Risk Management „Datenqualität und die Versicherungsmathematische Funktion unter Solvabilität II“ verwiesen.

4.4.1.3. Bewertung

Hier können die Hinlänglichkeit und Qualität der Datengrundlage für die Rückstellungsberechnung und die damit in Verbindung stehenden Prozesse durch die VmF bewertet werden. Im Falle von Unzulänglichkeiten wäre zu beschreiben, wie mögliche Auswirkungen kontrolliert werden können. Hier können Handlungsempfehlungen gegeben werden. Auf geplante Maßnahmen ist einzugehen.

Mögliche Kriterien für eine Bewertung:

- Verfügbarkeit der Daten
- Qualität der Daten
- Reproduzierbarkeit der Daten
- Transparenz und Stabilität der Prozesse
- Ausreichende Dokumentation von Daten und Prozessen

Bei der Beurteilung der Datenqualität sind insbesondere die Rn. 111 bis 118 der MaGo durch die VmF zu berücksichtigen.

Die VmF gewährleistet im Rahmen ihrer Zuständigkeit, dass eine angemessene Validierung gemäß Artikel 264 der DVO durchgeführt wird. Sie muss jedoch nicht für die eigentliche Durchführung der Validierung zuständig sein⁴².

4.4.2. Segmentierung

4.4.2.1. Beschreibung und Begründung der Segmentierung

Die Segmentierung ist unter Berücksichtigung der in der Richtlinie und der Delegierten Verordnung verwendeten Unterscheidungen verschiedener Geschäftsbereiche (Lines of Business) und homogener Risikogruppen (homogenous Risk Groups) vorzunehmen und kann beispielsweise im

⁴² vgl. Rn. 101, MaGo

Rahmen spezifischer Annahmen, Berechnungsmethoden, Schadendreiecke, Cashflow-Projektionen etc. erfolgen. Die vorgenommenen Segmentierungen sollten kurz beschrieben werden. Auf Änderungen zum Vorjahr sollte hingewiesen werden.

4.4.2.2. Bewertung

Hier ist die Eignung der gewählten Unterteilung für den jeweiligen Zweck zu bewerten. Dabei kann auf Wesentlichkeitsaspekte eingegangen werden. Hier können Empfehlungen zu den getroffenen Vereinfachungen aufgeführt werden.

4.4.3. Berechnungsmethoden

4.4.3.1. Beschreibung der Methoden

Die Berechnung des besten Schätzwerts der Verpflichtungen und der Risikomarge hat auf der Grundlage aktueller und nachvollziehbarer Informationen sowie realistischer Annahmen (Best Estimate) zu erfolgen und stützt sich auf angemessene, anwendbare und einschlägige versicherungsmathematische und statistische Methoden.

Diese Methoden sind an dieser Stelle in einem angemessenen Detailgrad zu beschreiben. Je nach Ansatz berührt das unter anderem Fragen der Managementregeln, der pfadabhängigen Kapitalmarktszenarien und der Diskontierung. In einem gewählten Verfahren sind grundsätzlich Vereinfachungen, beispielsweise durch Bestandsverdichtungen, Replikationsportfolios, möglich. Diese Vereinfachungen sind zu beschreiben.

Die EIOPA-Leitlinien in Verbindung mit der nationalen Umsetzung zu Vertragsgrenzen sind hierbei zu berücksichtigen.

Auf wesentliche Änderungen im Vergleich zum Vorjahr ist einzugehen.

4.4.3.2. Bewertung der Methoden

Hier kann die Methodik durch die VmF qualitativ bewertet werden.

An dieser Stelle ist u. a. auf Vereinfachungen und deren Zulässigkeit in Verbindung mit Wesentlichkeitsaspekten einzugehen. Empfehlungen zur Verbesserung erkannter Schwachstellen können ergänzt werden.

Bei Nutzung von Modellen externer Anbieter können ggf. zugehörige Prüfberichte herangezogen werden.

4.4.1. Annahmen

4.4.4.1. Übersicht der getroffenen Annahmen und der zur Ableitung von Annahmen eingesetzten Vorgehensweisen

An dieser Stelle erfolgt eine Darstellung und Begründung der gewählten aktuariellen Annahmen und ihrer Quellen. Dies umfasst zum Beispiel biometrische Rechnungsgrundlagen, Stornoannahmen, Kapitalmarktszenarien, ...

Hier könnten auch die angesetzten Managementregeln und Annahmen, z. B. zum Kundenverhalten, beschrieben oder auf sie verwiesen werden.

Auf wesentliche Änderungen im Vergleich zum Vorjahr ist einzugehen.

4.4.4.2. Bewertung der Angemessenheit

An dieser Stelle könnten Unsicherheiten in der Ableitung der Annahmen beschrieben und Sensitivitäten dargestellt werden.

Es ist u. a. auf Vereinfachungen und deren Zulässigkeit in Verbindung mit Wesentlichkeitsaspekten einzugehen. Empfehlungen zur Verbesserung erkannter Schwachstellen können ergänzt werden. Hierbei ist auf die Anforderungen aus den Leitlinien 24a bis 24e aus den EIOPA-Leitlinien zur Bewertung der vt. Rückstellungen in Verbindung mit der nationalen Umsetzung zu achten.

4.4.5. Qualitätssicherungsmaßnahmen

4.4.5.1. Übersicht

Hier sollte beschrieben werden, welche Maßnahmen zur Qualitätssicherung vorgesehen sind, z. B.:

- Abgleich mit Vorjahresschätzungen (Delta-Analysen)
- Vergleich aktueller Schadenerfahrung mit Erwartungen zum Vorjahresstand
- Interne/externe Peer-Reviews

Auf die bereits in den vorangehenden Abschnitten beschriebenen Qualitätssicherungsmaßnahmen kann verwiesen werden.

4.4.5.2. Detailbeschreibungen zu diesen Maßnahmen

Sofern erforderlich, können hier weitere Details zu den Qualitätssicherungsmaßnahmen aufgeführt werden.

4.5. Vergleich aktueller Schadenerfahrung mit Erwartungen zum Vorjahresstand

Wesentlich ist die Betrachtung der letztmaligen Berichterstattung der VmF zu den versicherungstechnischen Rückstellungen im Vergleich zur aktuellen Erfahrung. Hier sind z. B. auszuwerten: Abwicklungsergebnis, IBNR-Reserveänderung, Zinseffekte, Kosteneffekte, Inflationseffekte, Abgleich erwarteter und beobachteter Cashflows, Risikomarge bzw. deren Parameter. Hier aufgeführt werden sollten diejenigen Effekte und die ggfs. daraus resultierenden neuen Rechnungsgrundlagen, die zu Änderungen geführt haben. Entsprechend einer vorgegebenen Definition von Wesentlichkeit⁴³ sollten hier die Darstellung wesentlicher Abweichungen aufgeführt werden.

Dabei kann auch auf die Veränderungen der Eigenmittel eingegangen werden.

Systematische Änderungen sind ein Aufgriffkriterium für die Wesentlichkeit der Reserveänderung. Eine Bewertung kann z. B. durch vergleichende Analysen von historischen Schadenquoten zu aktuellen Schadenquoten, von historischen Sterbewahrscheinlichkeiten zu aktuellen Sterbewahrscheinlichkeiten usw. erfolgen. Die aus den Vergleichen gezogenen Konsequenzen sind im Kontext der Unternehmenspolitik zu formulieren und zu dokumentieren.

4.6. Weitere Berichtspunkte

Über die oben genannten Punkte hinaus können die folgenden Punkte relevant sein.

4.6.1. Darstellung der wesentlichsten Risikotreiber und Annahmen

Bei der Darstellung der wesentlichen Risikotreiber sind die Annahmen dahingehend zu bewerten, welchen wesentlichen Einfluss sie auf die Risikoberechnung haben. Beispiele können sein:

Eine Aufgliederung der Reserveänderung auf Grund von der Veränderung von Schaden, Kosten, Storno, Diskontzins, Abwicklungsverhalten, Inflation etc.

4.6.2. Rolle von Expertenschätzungen

Für die Validierung von Expertenschätzungen können Szenariorechnungen angestellt werden, z. B. für Teilfaktoren bei langabwickelndem Geschäft und für Kapitalabfindungen bei Renten. Auch hierbei ist auf die Anforderungen aus den Leitlinien 24a bis 24e aus den EIOPA-Leitlinien zur Bewertung der vt. Rückstellungen in Verbindung mit der nationalen Umsetzung zu achten.

⁴³ In der Regel ist dies im Risikomanagementsystem definiert und ggfs. im Risikobericht aufgeführt.

Bei Vorliegen eines internen Modells sind üblicherweise Formblätter hierzu auszufüllen.

4.6.3. Angemessenheit von Annahmen zu VN-Verhalten bzgl. vertraglicher Optionen und Garantien

Bei der Veränderungsanalyse könnten Themen wie Beitragsanpassungen/Antiselektion/Optionen im Hinblick auf das VN-Verhalten mit besonderer Aufmerksamkeit betrachtet werden.

4.6.4. Annahmen über Forderungsausfälle, z. B. bei Rückversicherung

Da im Bericht auch die Sicht nach Abzug der im Rahmen der Rückversicherung einforderbaren Beträge eingenommen werden muss, spielt die Betrachtung der Rückversicherung eine entscheidende Rolle.⁴⁴ Insbesondere die Veränderung der Qualität des Ratings der Rückversicherer muss betrachtet werden. Auch die Veränderung der Pauschalwertberichtigung (aktivierte Abschlusskosten) oder der Abzugsbetrag zur Berücksichtigung des erwarteten Ausfalls können hier berücksichtigt werden.

4.6.5. Managementregeln

Unter diesem Punkt sind Änderungen von ggfs. vorhandenen Managementregeln anzugeben, die bewirken, dass die Höhe der Rückstellungen betroffen ist. Beispiele hierfür können sein: Änderung der Regeln zur Überschussbeteiligung, zu Zuführungsquoten und zur Rückversicherungspolitik. Nicht aufzuführen sind regelkonforme Abweichungen in der Berechnung, die auf eine veränderte Ausgangslage zurückzuführen sind.

4.6.6. Nachhaltigkeitsrisiken

Gemäß Artikel 260 der DVO sind auch hier Nachhaltigkeitsrisiken zu berücksichtigen.

4.7. Stellungnahme zu versicherungstechnischen Rückstellungen

An dieser Stelle werden die wesentlichen Punkte noch einmal zusammengestellt. Sie dienen insbesondere zur Begründung der zentralen Feststellungen der VmF zu den versicherungstechnischen Rückstellungen.

⁴⁴ Rundschreiben der BaFin vom 01.01.2019 („Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften und Umgang mit Abrechnungsforderungen und –verbindlichkeiten sowie Depotforderungen und - verbindlichkeiten unter Solvency II“) mit Verweis auf Auslegungsgesetz, welche zum 31.12.2023 geändert wurde

5. Zeichnungs- und Annahmepolitik

In diesem Berichtsteil nimmt die VmF Stellung zur Zeichnungs- und Annahmepolitik des betreffenden Unternehmens. Dabei äußert sie sich nicht zu einzelnen Regelungen, sondern zur Zeichnungs- und Annahmepolitik im Allgemeinen. Der Detaillierungsgrad der Stellungnahme richtet sich nach der Relevanz der Informationen hinsichtlich der Überprüfung der Zeichnungs- und Annahmepolitik durch den Adressaten.

Sofern dies nicht an anderer Stelle geschieht, geht die VmF an dieser Stelle auf die wichtigen Wechselwirkungen zwischen der Zeichnungs- und Annahmepolitik, den versicherungstechnischen Rückstellungen und den Rückversicherungsvereinbarungen ein.⁴⁵

5.1. Beschreibung

An dieser Stelle kann die VmF einen Überblick über die Richtlinien und Prozesse der Zeichnungs- und Annahmepolitik geben, sofern sie als Basis für die Stellungnahme bzw. Empfehlungen herangezogen werden. Sofern sinnvoll, kann die VmF hier auf die Teilbereiche des betriebenen Geschäfts eingehen, z. B. in der Krankenversicherung auf die Tarife nach Art der Lebensversicherung und nach Art der Schadenversicherung, für lang- und kurzlaufende Verträge oder für Verträge mit und ohne Überschussbeteiligung.

Üblicherweise sind in den Unternehmen bzgl. der Zeichnungs- und Annahmepolitik entsprechende Grundsätze formuliert. Die VmF kann dies in ihre Beschreibung aufnehmen und dabei auf die unterschiedlichen Aspekte der Zeichnungs- und Annahmepolitik wie z. B. nicht-versicherbare Risiken, Sondervereinbarungen oder Höchstversicherungssummen eingehen. Sie kann auch die Grundzüge einer wirtschaftlichen, biometrischen oder technischen Risikoprüfung aufgreifen, wie etwa Bonitätsprüfungen, die Methoden zur Risikoeinschätzung oder die Erhebung von Risikozuschlägen bei standardisierten Produkten.

Sofern sinnvoll, kann die VmF auch die wesentlichen Rollen und Verantwortlichkeiten bei der allgemeinen Zeichnungs- und Annahmepolitik beschreiben und dabei auf den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten eingehen.

5.2. Änderungen

An dieser Stelle geht die VmF auf die Veränderung der Zeichnungs- und Annahmepolitik seit dem letzten Bericht ein.

5.3. Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahmepolitik

Die Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahmepolitik enthält Schlussfolgerungen zu den folgenden Aspekten, wobei spartenspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen sind:

- Vereinbarkeit der Zeichnungs- und Annahmepolitik mit der Preiskalkulation; dies umfasst die Bedeckung der künftigen Aufwendungen unter Berücksichtigung zugrundeliegender Risiken,
- die Rolle von Optionen und Garantien in der Zeichnungs- und Annahmepolitik,
- Auswirkung externer Faktoren wie Inflation, Rechtsrisiken, Nachhaltigkeitsrisiken und Marktumfeld,
- eine veränderte Zusammensetzung des Unternehmensportfolios,
- Antiselektionseffekte,
- wesentliche Änderungen der Versicherungsbedingungen,
- der Einfluss von Bonus-Malus-Systemen (wie z. B. einer Beitragsrückerstattung) oder die Höhe der Überschussbeteiligung.

⁴⁵ Siehe auch die Rn. 119 f. der MaGo berücksichtigt werden.

Die VmF hat die Vereinbarkeit der Zeichnungs- und Rückversicherungspolitik mit dem Risikoprofil des Unternehmens zu beurteilen.

Sofern aufgrund geänderter Annahmebedingungen davon ausgegangen werden kann, dass sich die Neukunden anders verhalten werden als die Bestandskunden, wäre auch ein Hinweis der VmF zu dem zukünftigen Anpassungsbedarf für Annahmen bei der Reserveberechnung möglich.

In dieses Kapitel können verschiedene Aspekte wie zum Beispiel das Geschäftsmodell, die Möglichkeit zur Adjustierung der Prämien oder der Standardisierungsgrad der Produkte in Verbindung mit der Auskömmlichkeit von Risikozuschlägen einfließen.

Die Empfehlungen der VmF erwachsen im Wesentlichen aus der Prüfung der Zeichnungs- und Annahmepolitik anhand der Bewertungskriterien. Nach Möglichkeit gibt sie Empfehlungen hinsichtlich der Verbesserungspotentiale oder zur Vermeidung nachteiliger Entwicklungen⁴⁶.

6. Rückversicherung

Je nach Sparte und Unternehmen hat das Thema Rückversicherung eine unterschiedliche Bedeutung. In diesem Kapitel steht der Fokus auf der Erläuterung der Rückversicherung im Hinblick auf Solvabilität II. Insbesondere unter dem Aspekt des Verwendungstests bei Internen Modellen ist die Optimierung der Rückversicherung eine wesentliche Aktivität.

6.1. Beschreibung Rückversicherungspolitik

6.2. Rückversicherungsprogramm

6.1.1.1. Rückversicherungsprogramm und andere Risikotransfermechanismen

Üblicherweise kauft ein Unternehmen spartenindividuelle Rückversicherung ein. Diese Verträge sind hier grob anzuführen. Allerdings sollte man sich auf die Darstellung der grundsätzlichen Struktur beschränken. Um den Berichtsumfang zu begrenzen, ist die Definition eines Wesentlichkeitskriteriums hilfreich.

Wenn verfügbar, kann hier auch der Einfluss der Rückversicherung auf das SCR, die versicherungstechnischen Rückstellungen und die Eigenmittel bzw. Solvabilitätsübersicht dargestellt werden.

Textbeispiel:

Für das Geschäftsjahr ... hat das Unternehmen folgende obligatorische Rückversicherung eingekauft:

- Sparte/Bestand
- Deckung/Art
- Bezeichnung
- Rückversicherer (ggfs. nur Leader) incl. Rating
- Kennzahlen

Falls vorhanden, sollte auch kurz auf fakultative Rückversicherung eingegangen werden. Hier könnten, ähnlich den QRTs, die größten 10 Verträge aufgeführt werden.

⁴⁶ Eine weitere Hilfestellung zur Ausgestaltung der Analysen zur Zeichnungs- und Annahmepolitik bietet wie bereits erläutert die Trilogie zur „Stellungnahme der VMF zur Zeichnungs- und Annahmepolitik“, die für alle drei Sparten Leben, Kranken und Schaden/Unfall von der DAV-AG als Ergebnisbericht veröffentlicht wurde.

Sonderdeckungen wie z. B. alternativer Risikotransfer (ART), Wetterderivate oder Naturgefahrenswaps könnten an dieser Stelle erwähnt werden. Falls vorhanden, könnten auch SPVs⁴⁷ kurz erläutert werden.

6.1.1.2. Bedeutung von Rückversicherung in der Solvabilitätsübersicht und SCR

Nach der Erläuterung der bestehenden Strukturen könnte hier, falls nicht schon geschehen, auf die Wirkung im Hinblick auf die Solvabilitätsübersicht eingegangen werden:

- Kommentierung der SCR-Entlastung durch Forderungen gegen den Rückversicherer
- Angabe bzw. Aussage zur Wirksamkeit der Rückversicherungsvereinbarungen zur Minderung der Volatilität der Eigenmittel
- Bei wesentlicher Bedeutung: Erklärung der Berechnungsweise der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften in der Solvabilitätsübersicht
- Hier sollten die Bewertungskriterien zum Thema Rückversicherung aufgeführt sein. Sicher wird es bei dem Schreiben des eigentlichen Berichts hierzu relativ schwierig sein, einzelne Details aufzuführen.

Textbeispiel:

Die Bewertung der Rückversicherung durch die VmF erfolgte konsistent zu den Bewertungskriterien unter Solvabilität II und konsistent mit der Unternehmenspolitik (Risikostrategie, Zeichnungs- und Annahmepolitik und Reservierungspolitik).

Die Konsistenz zu Solvabilität II erfordert beispielsweise die Rückversicherungsoptimierung unter ökonomischer Betrachtung im Einklang mit der Unternehmenspolitik und kann hier explizit aufgeführt werden, ggfs. mit dem Hinweis auf bestehende Dokumente.

Unter Umständen könnte auch auf ein Rückversicherungsausfallmodell eingegangen und die Wirkung der einzelnen Rückversicherungskomponenten eingegangen werden.

6.1.1.3. Vorjahresvergleich und Besonderheiten im Berichtsjahr

Hier sollte auf wesentliche Veränderungen eingegangen werden, wie z. B. Wechsel von proportionaler Rückversicherung auf nichtproportionale Rückversicherung oder der Hinzukauf eines zusätzlichen Layers in einer Sparte. Auch ggfs. erfolgte Ablösungen / Commutations könnten aufgeführt werden.

Bei Bedarf kann hier auf Besonderheiten im diesjährigen Prozess hingewiesen werden:

- Veränderungen im Rückversicherungsprogramm z. B. durch Ablösung bestehender Verträge,
- Relevante Großschäden,
- Meinungsverschiedenheiten mit Rückversicherern,
- Wechsel in den Verantwortlichkeiten.

Textbeispiel:

Die Rückversicherung für das Geschäftsjahr wurde gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

⁴⁷ Special Purpose Vehicle

6.1.2. Rückversicherungspartner

6.1.2.1. Rolle im Rückversicherungsprogramm

Unter diesem Punkt können Rückversicherungspartner, wesentliche Kontakte zu bevorzugten Maklern oder ähnliches aufgeführt werden. Auch ist dies der Punkt, wo auf spezielle Rückversicherungsstrategien hingewiesen werden kann.

Textbeispiel:

Der Großteil der Rückversicherung des Unternehmens liegt bei unserer Konzerngesellschaft/liegt hauptsächlich bei den folgenden Rückversicherern xxxx.

6.1.2.2. Weitere Geschäftsbeziehungen

Hiermit sind Kapitalverflechtungen zu Rückversicherern, Konzernbeziehungen oder besondere Konstrukte wie z. B. SPVs gemeint, auf die im Folgenden eingegangen werden kann.

6.1.3. Prozess Rückversicherungsannahme

6.1.3.1. Rollen und Verantwortlichkeiten

Auch sollte auf den bestehenden Prozess und dessen beteiligte Personen oder Abteilungen eingegangen werden. Hier kann ggfs. Auch auf bestehende, relevante Richtlinien verwiesen werden. Daneben beinhaltet die Beschreibung auch die Themen: Rückversicherungsoptimierung, Abbildung im Internen Modell oder im Standardmodell, Rückversicherungseinkauf und Rückversicherungsabrechnung. Falls dies in verschiedenen Abteilungen erfolgt, sind diese anzugeben. Bei Bedarf kann eine Kommentierung der Konsistenz des Rückversicherungseinkaufs in Bezug auf andere Richtlinien und angrenzende Prozesse, z. B. der Konsistenz zum definierten Risikoappetit, stattfinden.

In der Regel sind die Rückversicherungsverträge durch den Vorstand bzw. den entsprechenden Verantwortlichen unter- resp. Freigezeichnet. Schlussendlich sollten auch die Entscheidungen der Gremien aufgeführt werden. Zu diesem Punkt könnte das Vorgehen (der Prozess) beschrieben werden. Textbeispiel:

Das Vorgehen zum Einkauf der Rückversicherung wurde in der Vorstandssitzung vom xxxx festgelegt. Diese Rückversicherungsstrategie wird durch die Abteilung xxxx umgesetzt. Die Ergebnisverantwortung liegt bei dem jeweils für die Sparte zuständigen Vorstandsressort.

Übergreifende Belange werden durch die Abteilung xxx wahrgenommen.

6.1.3.2. Qualitätssicherungsmaßnahmen

Wie in jedem Prozess sollten auch zum Thema Rückversicherung entsprechende Kontrollen im IKS definiert sein. Hier sollten Aussagen dazu gemacht werden, ob aus Sicht der VmF ausreichende und angemessene Kontrollen vorhanden sind und ob diese angemessen durchgeführt worden sind.

Auch könnten hier Auszüge aus Auditberichten von WPs, Berichte anderer Funktionen oder der Revision zitiert oder darauf verwiesen werden.

6.1.3.3. Umgang mit Interessenkonflikten

Bei Interessenkonflikten, wie z. B. in Fällen, bei denen Verantwortlichkeiten für Produktentwicklung und Rückversicherung zusammenfallen, ist anzugeben, mit welchen flankierenden Maßnahmen oder anderen Instrumenten damit umgegangen wird.

6.1.4. Analysen

Wenn nicht oben schon behandelt, können hier die durchgeführten Analysen beschrieben werden:

- Kommentierung vorhandener/Durchführung ggfs. Neuer Stresstests Es gibt entsprechende Modelle, die die Wirkung bestimmter Deckungen z. B. auf das benötigte Kapital aufzeigen.
- Kommentierung hinsichtlich der Angemessenheit zum Risikoprofil und Zeichnungspolitik
- Analyse der Angemessenheit von Rückversicherungsanbietern unter Berücksichtigung ihrer Bonität; z.B. Auswirkungen auf das SCR durch Änderung des Ratings der wichtigsten Rückversicherer
- Analyse der Rückversicherungsdeckung unter Stressszenarien in Bezug auf die Zeichnungspolitik; z.B. Exposure des Geschäftsportfolios gegenüber Schadenverlauf bei Katastrophenereignissen, Aggregation von Risiken, Ausfälle von Rückversicherung und potenzielle Ausschöpfung von Rückversicherung

6.1.4.1. Unzulänglichkeiten (ggf.)

In der Realität können Unzulänglichkeiten hinsichtlich Daten, Modellen oder Prozessen auftreten, auf die in diesem Abschnitt eingegangen werden kann.

Diskrepanzen zum Thema Rückversicherungsauswahl können sich auch in Abhängigkeit von dem jeweiligen Rechnungslegungsstandard/Bewertung (HGB/IFRS/ Solvabilität II) ergeben.

6.2. Stellungnahme zur Angemessenheit der Rückversicherung

An dieser Stelle werden die wesentlichen Punkte noch einmal zusammengestellt. Das Ergebnis zur Prüfung bzw. der Definition der Angemessenheit sollte hier kurz beschrieben werden. Das Ergebnis dient insbesondere zur Begründung der zentralen Feststellungen der VmF zur Rückversicherungspolitik.

7. Rolle der VmF im Risikomanagement

7.1. Beschreibung des Beitrages der VmF im Risikomanagement

Gemäß Art. § 31 (2) VAG hat die VmF einen wirksamen Beitrag zum Risikomanagement zu leisten, insbesondere in der Risikomodellierung, in der Berechnung des SCR und in der Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA). In diesem Abschnitt ist zu präzisieren, welchen Beitrag die VmF im Einzelnen im Berichtszeitraum geleistet hat. Grundsätzlich kann der Beitrag der VmF zum Risikomanagement nach den folgenden Kategorien dargestellt werden.

7.1.1. Risikomodell und Berechnung des SCR

Hier ist insbesondere bei dem Betrieb eines Internen Modells auf die Konsistenz der Methodik zwischen der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und dem Risikomodell zu achten.

Die zur Berechnung der Wahrscheinlichkeitsverteilungsprognose verwendeten Methoden haben sich auf angemessene, anwendbare und einschlägige versicherungsmathematische und statistische Techniken zu stützen und mit den Methoden konsistent zu sein, die für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendet werden.⁴⁸

Insbesondere in der Lebens- und Krankenversicherung erfolgen bei Nutzern des Standardansatzes regelmäßig wesentliche Schritte bei der Berechnung des SCR. Es ist generell darauf einzugehen, welche Modellierungsaspekte ggfs. von der VmF übernommen wurden, ob und wie die VmF

⁴⁸ § 116 (3) VAG

bei der Bereitstellung der Daten, Rechnungsgrundlagen etc. unterstützt hat. Gleiches gilt für den tatsächlichen Berechnungs- und den Validierungsprozess.

7.1.2. ORSA

Im Kontext des ORSA ist z. B. auf die Methodik der Fortschreibung der versicherungstechnischen Rückstellungen einzugehen. Ein weiterer Aspekt könnte der Umgang mit den zu bewertenden Neugeschäftsannahmen sein.

Des Weiteren kann die VmF das Risikomanagement bei der Analyse der Auswirkung der Nachhaltigkeitsrisiken insbesondere des Klimawandels auf die Versicherungstechnik sowie bei der Beurteilung welche Szenarien im Rahmen des ORSA zu betrachten sind unterstützen.

7.1.3. Underwriting und Rückversicherung

In Einzelfällen kann es vorkommen, dass die VmF im Berichtszeitraum auch einen Beitrag zum Underwriting und zur Rückversicherung geleistet hat. Z. B. könnte die VmF eine Stellungnahme zu geplanten Produkten und/oder zu geänderten Rückversicherungslösungen abgegeben haben, welche für die Risikobewertung herangezogen wurden.

7.1.4. Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern

Die VmF kann in die Auswahl und Bewertung von Methoden und Annahmen zum Nachweis der Höhe und Einforderbarkeit der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern eingebunden sein. Obendrein kann die VmF nach Artikel 260 Absatz 1 h) ii) DVO 2015/35 eine Erläuterung etwaiger Bedenken hinsichtlich der Annahmen zum Nachweis der Höhe und der Einforderbarkeit der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern vornehmen.

7.1.5. Sonstiges

Sofern die VmF bei sonstigen Aktivitäten das Risikomanagement unterstützt hat, ist dies an dieser Stelle aufzunehmen. Ggfs. gab es spezielle Fragestellungen, bei denen auf die Expertise der VmF zurückgegriffen wurde.

7.2. Beschreibung der wesentlichen Ergebnisse aus diesen Aktivitäten

Während **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** auf die Beschreibung der Aktivitäten abzielt, kann in diesem Abschnitt auf die tatsächlich erzielten Ergebnisse eingegangen werden. Dies kann analog zu der obigen Struktur erfolgen. Ein Beispiel für ein solches Ergebnis könnte die Festlegung der Methodik für die Fortschreibung der versicherungstechnischen Rückstellungen im ORSA sein. Des Weiteren kann die VmF über die Involviertheit zum Thema Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern sowie ggf. auch über einen Negativausweis berichten und, sofern die VmF die Erläuterung etwaiger Bedenken verantwortet, diese im Bericht aufnehmen.

7.3. Hinweise auf festgestellte Inkonsistenzen im Zusammenspiel Modelle/Reservierung/Rückversicherung/Zeichnung/Annahme

In diesem Abschnitt ist unter Berücksichtigung von Wesentlichkeitsaspekten auf die unter **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** und **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** festgestellten Inkonsistenzen im Hinblick auf Modelle / Reservierung / Rückversicherungs- und Annahmepolitik im Detail einzugehen. Insbesondere im Hinblick auf durchgeführte Use-Tests sollte dargelegt werden, wenn für die praktische Anwendung im Tagesgeschäft andere Methoden verwendet werden als bei der Ermittlung des SCR. Dies könnten u. a. Vereinfachungen sein, die z. B. bei der Bewertung neuer Produktideen oder angedachter Rückversicherungslösungen zum Einsatz kommen.

7.4. Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge

Falls es Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge zu den unter **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**–**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**gemachten Ausführungen gibt, kann an dieser Stelle darauf eingegangen werden. Dieser Abschnitt ist entbehrlich, sofern die Verbesserungsvorschläge bereits in die vorstehenden Abschnitte integriert wurden. Es wird empfohlen, die Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge nach Wichtigkeit resp. Aufwand zu ordnen.

8. Nachverfolgung des letztjährigen Berichts

Ein wesentlicher Bestandteil des Berichts der Versicherungsmathematischen Funktion ist die Dokumentation der möglichen Unzulänglichkeiten zu den versicherungstechnischen Rückstellungen, der Zeichnungspolitik, der Rückversicherung und dem Risikomanagement.

Die Nachverfolgung sollte systematisch, z. B. gegliedert nach Wichtigkeit, und gegebenenfalls in tabellarischer Form erfolgen.

An dieser Stelle ist auf die Unzulänglichkeiten aus dem letztjährigen Bericht einzugehen und aufzuzeigen, ob die Anmerkungen noch Bestand haben. Hierfür bietet sich ebenfalls eine tabellarische Darstellung an.

Beispiel für eine mögliche tabellarische Darstellung:

Empfehlung	Berichts-jahr	Typ Alt A/B/C	Bemerkung	Typ Neu A/B/C	Status (Neu/ Offen / Erledigt)
1.					
2.					

Hier sind die neuen, in diesem Bericht enthaltenen Anmerkungen sowie die bereits in vergangenen Berichten enthaltenen Anmerkungen aufzunehmen. Auslöser für neue Hinweise / Anmerkungen könnten z. B. aus Methodenänderungen, Änderungen an den Systemen, Verkauf neuer Produkte etc. resultieren. Auch hier bietet sich eine tabellarische Darstellung, sortiert nach Wichtigkeitsaspekten, an.

Sofern die VmF Empfehlungen zu den aufgeführten Anmerkungen abgeben möchte, sollte an dieser Stelle darauf eingegangen werden. Neben Empfehlungen kann auch auf mögliche Konsequenzen, z. B. auf entstehende Kosten oder auf benötigte Ressourcen für die Abstimmung einer nicht oder nur eingeschränkt verwendbaren Methodik, eingegangen werden.

9. Anhang

Mit Blick auf die Lesbarkeit des Berichts, insbesondere auf dessen Umfang, besteht die Möglichkeit, im Anhang auf bereits dokumentierte Sachverhalte hinzuweisen. Dies können u. a. folgende Unterlagen sein:

- Andere Informationsquellen (z. B. Bericht des Verantwortlichen Aktuars, Validierungsberichte, Testate, Berichte der Wirtschaftsprüfer etc.),
- Spezielle Untersuchungen (z. B. Stornoanalysen),

- Projektergebnisse, sofern von Relevanz,
- Weiterführende Unterlagen (z. B. mit Blick auf Fit & Proper Nachweise, Prozessdarstellungen, Dokumentationen etc.)

Möglicherweise könnte ein (unternehmensindividuelles) Glossar die Lesbarkeit des Textes verbessern.

4.2. VmF-Bericht Lebensversicherung

Die nachfolgenden Anmerkungen beziehen sich auf die in Kapitel IV.I dargestellten Gliederungspunkte der Musterstruktur eines VmF-Berichtes. Angeführt werden nur die Gliederungspunkte, bei denen Besonderheiten der Lebensversicherung gesehen werden.

Zu 1: Einleitung

Der Zweck des Berichts kann weitgehend spartenunabhängig durch einen Verweis auf die gesetzlichen Grundlagen angegeben werden. Zusätzlich bietet es sich insbesondere für die LV an, das zur Rückstellungsberechnung verwendete Projektionsmodell anzugeben und ggf. zu beschreiben. Eine einleitende Beschreibung des Geschäftsmodells des VU scheint insbesondere dann zweckmäßig, wenn die Kenntnis von vorliegenden Besonderheiten wesentlich für das Verständnis der weiteren Ausführungen ist. Die Beschreibung kann bei der LV üblicherweise durch Angaben u. a. zu Bestandsgrößen, wesentlichen Teilbeständen, Produktschwerpunkten, Zins- und anderen Garantien erfolgen.

Zu 4: Versicherungstechnische Rückstellungen unter Solvabilität II

In der Lebensversicherung sind die aufsichtsrechtlichen Anforderungen zur Anwendung stochastischer Simulationen bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu beachten, z.B. die Auslegungsentscheidung der BaFin zu „Anforderungen an Kapitalmarktmodelle für die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II“ vom 10.11.2016. Dabei kann im Zusammenhang mit der Berechnung der Optionen und Garantien zu begründen sein, inwiefern die verwendeten Volatilitäten bzw. die verwendeten Kapitalmarktszenarien zum VU-individuellen Passiv- bzw. Kapitalanlagebestand passen.

Grundsätzlich ist die Verwendbarkeit des Bewertungsmodells an dieser Stelle geeignet zu begründen. Hier sollte auch die Bildung von homogenen Risikogruppen motiviert werden.

Zu 4.2: Übersicht zu den versicherungstechnischen Rückstellungen im Berichtsjahr

Die versicherungstechnischen Rückstellungen enthalten speziell in der LV Komponenten, die für den Bestand insgesamt nur auf kollektiver Basis berechnet werden können (Optionen und Garantien, Überschussbeteiligung, etc. ...), sofern für den Bestand eine kollektive Kapitalanlage erfolgt. Eine ggf. erforderliche Aufteilung der versicherungstechnischen Rückstellungen in Teilbestände (z. B. Neuzugang) kann deshalb nicht ohne Weiteres aus einer einzelvertraglichen Berechnung abgeleitet werden.

Die Einteilung des Bestandes in LoBs sollte beschrieben werden. Bei der Analyse einer angemessenen Segmentierung kann der DAV-Ergebnisbericht „Segmentierung für versicherungstechnische Stresse unter Solvency II in der Lebensversicherung“ vom 30.01.2023 herangezogen werden. Als Besonderheit in der Lebensversicherung sind die Auslegungsentscheidung der BaFin zum „Invaliditätsbegriff unter Solvabilität II sowie Zuordnung von Verpflichtungen aus Berufsunfähigkeitsversicherungen“ vom 04.12.2015 sowie der gleichlautende DAV-Ergebnisbericht vom 19.02.2016 zu beachten.

In der LV hängt die Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvabilität II innerhalb eines Jahres neben der planmäßigen Fortschreibung von einer Vielzahl bestandsabhängiger und externer Faktoren ab. Die bestandsabhängigen Faktoren sind die Effekte aus Zugängen und Abgängen. Zugänge resultieren im Wesentlichen aus Neugeschäft, Dynamik sowie Überschussbeteiligung. Darüber hinaus führen ggf. Leistungsfälle, z. B. für BU-Renten, zur Erhöhung der Rückstellung. Abgänge entstehen durch Vertragsabläufe, Rückkäufe und Todesfälle. Weiterhin beeinflusst die Entwicklung der Kosten für die Verwaltung der Verträge die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Einen externen Faktor stellt die angesetzte Kapitalmarktentwicklung dar. Zinsniveau und Volatilitäten beeinflussen maßgeblich den Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen. „Aspekte zur Berücksichtigung der Inflation bei der Bewertung der vt. Rückstellungen und im Risikomanagement für Lebensversicherer unter Solvency II“ behandelt der gleichnamige DAV-Ergebnisbericht

vom 30.11.2023. Die VmF soll gewährleisten, dass die künftige Überschussbeteiligung angemessen in den versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt wird. Die VmF hat den Verantwortlichen Aktuar zu konsultieren, ob die hierzu notwendigen künftigen Managementregeln realistisch modelliert sind.⁴⁹ Zu den bestandsabhängigen Parametern der Rückstellungsberechnung sind beste Schätzer erforderlich (Best Estimate biometrischer Rechnungsgrundlagen sowie für Wahrscheinlichkeiten zur Ausübung von Optionen, wie z. B. Dynamik, Kapitalwahl, Storno). Diese werden in der Regel aus Erfahrungen im eigenen Bestand abzuleiten sein, bei kleinen oder jungen Beständen ggfs. um Werte aus externen Quellen (z.B. DAV-Daten oder Rückversicherungsdaten) ergänzt. Deren Qualität soll auch im Hinblick auf das Vorsichtsniveau (positiv wie negativ) beurteilt werden. Die Zulässigkeit von allgemeinen Vereinfachungen im Kontext der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen ist geeignet nachzuweisen.

Die Veränderungsanalyse soll die Auswirkungen von Änderungen der bestandsabhängigen und externen Parameterannahmen auf die Höhe der Rückstellungen aufzeigen. Abhängig vom gewählten Modell ist eine differenzierte Bewertung dieser einzelnen Effekte ggfs. nur eingeschränkt möglich. Eine gemeinsame Erfassung der Auswirkung mehrerer Treiber erscheint vor dem Hintergrund des Proportionalitätsprinzips sinnvoll. Gegebenenfalls kann eine Verbindung zu der in den QRTs geforderten Veränderungsanalyse hergestellt werden.

Sollte eine Änderung in der Methode oder des Modells zur Rückstellungsberechnung erfolgen (z. B. Wechsel des Projektionsmodells oder Weiterentwicklungen innerhalb eines Modells), so sind die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Höhe der Rückstellungen aufzuzeigen und zu kommentieren.

Eine Überleitung der Rückstellung der Solvabilität-II-Bilanz zu den Rückstellungen im Jahresabschluss nach HGB ist ebenfalls möglich und kann an dieser Stelle betrachtet werden.

Zu 4.5: Vergleich aktueller Schadenerfahrung mit Erwartungen zum Vorjahresstand

Für die Lebensversicherungsunternehmen liefert die jährliche Gewinnzerlegung den wesentlichen Vergleich zwischen tatsächlichem und dem rechnungsmäßigen Aufwand gemäß Beitragskalkulation. Diese Informationen können auch als Basis für die Abweichungsanalyse unter Solvabilität II herangezogen werden. Für die Analyse sollte dabei der Unterschied zwischen rechnungsmäßigem Aufwand entsprechend Rechnungsgrundlagen 1. Ordnung und erwartungstreuen Schätzwerten entsprechend Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung beachtet werden. Das versicherungstechnische Ergebnis unterliegt in der LV in der Regel geringen Schwankungen, die häufig zufallsbedingt sind. Die für die Rückstellungsberechnung maßgeblichen Parameter für die biometrischen Risiken bzw. Storno sind beste Schätzer für die tatsächlichen Schadenhäufigkeiten und basieren regelmäßig auf längerfristigen Erfahrungen. Kurzfristige Schwankungen werden diese Werte meist nur gering beeinflussen. Ein Abgleich auf einjähriger Basis scheint deshalb für die Lebensversicherung in der Regel wenig aussagekräftig.

Zu 6: Rückversicherung

Auch vor dem Hintergrund der Zunahme moderner Rückversicherungslösungen in den letzten Jahren ist die Bedeutung der Rückversicherung unternehmensindividuell zu prüfen.

Zu 7: Rolle der VmF im Risikomanagement

Erfolgt die Risikokapitalberechnung unter Verwendung der Methoden zur Berechnung des besten Schätzwerts, so besteht eine enge Verschränkung zwischen diesen Berechnungen. Die Verbindung betrifft insbesondere auch die Tätigkeiten im Rahmen des ORSA-Prozesses, in dem Projektionsrechnungen zum SCR und den Marktwertbilanzen sowie Sensitivitätsrechnungen dazu angeordnet werden. Sofern die VmF auch die Zulieferung für die Risikokapitalberechnung leistet, muss die Qualität der Zulieferung im ORSA-Bericht beurteilt werden.

⁴⁹ Rn. 109, MaGo

4.3. VmF-Bericht Schaden/Unfallversicherung

Zu 4: Versicherungstechnische Rückstellungen unter Solvabilität II

Die zentrale Besonderheit der Schaden-/Unfallversicherung ist die Definition der unterschiedlichen Zweige/Sparten. Diese sind i. d. R. entsprechend der Steuerungsverantwortlichkeiten konzipiert.

Schaden-/Prämienrückstellungen

Die Schaden-/Prämienrückstellungen (ohne Rentenverpflichtungen) betragen netto in EUR:

Zweig	Best-Estimate-Schadenrückstellungen	Best-Estimate-Prämienrückstellungen	Risiko-marge CoC
...			

Die obige Tabelle kann bei Bedarf um HGB-Größen oder weitere detailliertere Informationen zu den Schäden ergänzt werden.

Die wesentlichen Punkte sollten hervorgehoben und kommentiert werden. Die Gesamtsicht hinsichtlich der Analyseergebnisse wird dann in den folgenden Teilen aufgerissen und detaillierter kommentiert: Sicherheit und Stabilität der Reserveschätzungen, Angabe von möglichen Spannweiten, innerhalb derer die Best-Estimate-Schätzung auch liegen könnte, Erläuterung der Verlässlichkeit der Schätzungen, Einschränkungen, Unsicherheiten und Besonderheiten über die der Berichtleser informiert sein sollte. Dies betrifft auch die Wirkung der Inflation und der dafür getroffenen Annahmen (vgl. DAV-Ergebnisbericht „Berücksichtigung der Inflation in der Tarifgestaltung und Reservierung in der Schaden-/Unfallversicherung“ der AG Schadenreservierung).

Alternativ können auch die Bruttowerte und die einforderbaren Beträge aus Rückversicherung angeführt werden inkl. einer Beschreibung und Kommentierung der wesentlichen Entwicklung der Gesamtrückstellungen in der Bilanz. Dabei wird auf Besonderheiten hingewiesen, wie z. B. auffällige und wesentliche Entwicklungen der Rückstellungen in einzelnen Sparten, Reservemaßnahmen wie Gruppenbewertungen etc. Außerdem könnte ein Aufriss nach einzelnen Sparten oder anderen interessanten Aspekten (Geschäftsbereiche, Personen-/Sachschäden) erfolgen. Die Darstellung kann durch zusätzliche Informationen ergänzt werden, wie z. B. das Wachstum des Vertragsbestandes einzelner Sparten oder auch die (tabellarische) Aufzählung von Werten der letzten Meldungen.

Hier erfolgt der Vergleich von Ergebnissen aus der aktuariellen Bewertung mit den Bilanzrückstellungen. Dazu müssen aktuarielle Schätzungen und Bilanzrückstellungen vergleichbar gemacht werden, z. B. wenn aktuarielle Bewertungen für alte Anfalljahre nicht vorliegen, die in den Abwicklungsdreiecken nicht enthalten sind, bestimmte Teile des Schadenbestandes oder einzelne Reserverpositionen.

Hinweis: In den an die Aufsicht zu berichtenden Templates S.17.01.01 (Non-Life) bzw. S.12.01.01 (UBR und Renten) sind die versicherungstechnischen Rückstellungen auch quantifiziert.

Textbeispiel:

Für die Versicherungszweige ... werden die Schadenrückstellungen für Schadenaufwendungen, d. h. ohne Rentenrückstellungen per TT.MM.JJJJ berechnet. [Dazu werden Zahlungs- und ggf. Aufwandsdreiecke erzeugt, mit Zahlungen und (HGB-)Einzelschadenrückstellungen ab dem Anfalljahr/Bilanzjahr ...]. Diese dienen als Grundlage für den beschriebenen Algorithmus. Entsprechend wird für Schadenregulierungskosten und Anteile der Rückversicherer vorgegangen [ggfs. für einzelne Rückversicherer getrennt].

Die Schätzungen zu den Rückstellungen der nach Art der Schaden/Unfallversicherung berechneten Werte bestehen aus der Berechnung von Zahlungsströmen zur Ermittlung des Erwartungswertes (EW) – also einem Best Estimate. Hierfür werden die Verfahren genannt und ggfs. auf Literatur verwiesen. In besonderen Situationen und / oder bei besonderen Verhältnissen wird [...] angewendet. Herleitungen und Beweise sind der Literatur [...] zu entnehmen. Großschäden, Kumulschäden, Diskontierung werden wie folgt berücksichtigt ...

Zusammenfassend sollten folgende Themen diskutiert/erläutert werden:

- Best Estimates für Schadenrückstellungen und Schadenregulierungskosten und zugehörige methodische Annahmen, Abwicklungsmustern, Inflation etc.
- Best Estimates für Prämienrückstellungen und zugehörige Annahmen zu Schaden-/Kostenquoten, Abwicklungsmustern, Inflation etc.
- Risikomargen, Sicherheitsquantile
- Diskontierte Rückstellungen, Szenarien für Zinsstrukturkurven
- Sensitivitätstests, insbesondere hinsichtlich der getroffenen wesentlichen Annahmen
- Brutto-/Nettobetrachtungen, Auswirkungen der Rückversicherung auf die vt. Rückstellungen
- Vergleich der bilanziellen Rückstellungen mit Best Estimates und Quantilen
- Vergleich mit den Ergebnissen des Vorjahres

HUK-Renten/UBR

Für nach Art der Lebensversicherung berechnete Rückstellungen liegt es nahe, auf den Bericht des Verantwortlichen Aktuars zu verweisen. Im Bericht der VmF kann erläutert werden, warum diese Werte auch für Solvabilität-II-Ansätze verwendet werden können, oder es kann eine Darlegung der Solvabilität-II-Werte erfolgen, inklusive der damit einhergehenden abweichenden Ansätze (z. B. Zinsstruktur). Grundsätzlich sind die Vorschriften für die Bewertung von Rückstellungen nach Art der Leben zu beachten (insbesondere bzgl. UBR).

Bewertung:

Positionierung der Aktuare hinsichtlich:

- Angemessenheit der Reserveberechnungen
- Sicherheit und Stabilität der Reserveschätzungen
- Angabe von möglichen Spannbreiten, innerhalb derer die Best-Estimate-Schätzung auch liegen könnte
- Erläuterung der Verlässlichkeit der Schätzungen, Einschränkungen, Unsicherheiten und Besonderheiten, über die der Berichtleser informiert sein sollte
- Hinweise darauf finden sich auch im DAV-Hinweis „Methoden zur Schätzung der Schaden- und Prämienrückstellung“ der AG Schadenreservierung.

Daten und Informationsquellen:

Besonderheiten bei einzelnen Geschäftssegmenten sollten nicht hier, sondern bei der separaten Behandlung des jeweiligen Segmentes weiter unten dargestellt werden.

An dieser Stelle kann auf das Datenverzeichnis und die Dokumentation des Prozesses der Erhebung von Daten und Analyse ihrer Qualität nach Artikel 265 Abs. 2 der Delegierten Verordnung Bezug genommen werden. Dort sollten die Kriterien für die Prüfung der Angemessenheit, Exaktheit und Vollständigkeit der Daten beschrieben sein. Die VmF kann hier dann Stellung zur Eignung dieser Kriterien beziehen.

Datenverdichtung:

Zu einer vorgenommenen Datenverdichtung sollte folgendes kommentiert werden, dies schließt getroffene Annahmen (s.u.) mit ein:

- Segmentierung des Bestandes und Erstellung der Abwicklungsdreiecke, z. B. Anfalljahre, Zeichnungsjahre, Meldejahre
- Segmentierung für die Berechnung der Prämienrückstellung

Annahmen

An dieser Stelle kann auf das Verzeichnis der Annahmen nach Artikel 265 Abs. 3 der Delegierten Verordnung Bezug genommen werden. Dort sollten auch die Begründungen für die Wahl der Annahmen und die Verfahren zur Überprüfung der Annahmen beschrieben sein. Die VmF kann hier dann Stellung zur Eignung dieser Verfahren beziehen. Nimmt man als Grundlage dafür, was die Aufsicht unter „Annahmen“ versteht, den Abschnitt 3 der EIOPA-Leitlinie zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen, ist davon auszugehen, dass für die Schaden-/Unfallversicherung die Kostenannahmen bei der Bewertung zentral sind. Es bietet sich an, die Unsicherheit zu bewerten, indem man die Auswirkungen auf den Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen bei Variation der Kostenparameter quantifiziert. So könnte man mit den höchsten/niedrigsten Kostensätzen der vergangenen x Jahre die jeweiligen Werte ausrechnen.

IT-Systeme

An dieser Stelle sollte auf die für die aktuariellen Berechnungen verwendeten IT-Systeme eingegangen werden (eigene Bewertungstools, z.B. Excel, R oder Python-Tools [IDV-Bewertung], externe Softwaretools). Die Eignung dieser Systeme kann danach bewertet werden, ob damit wirkungsvolle Validierungen des verwendeten aktuariellen Verfahrens, Sensitivitätsanalysen und angemessene Justierungen möglich sind, z. B. die Darstellung von Trendkurven, Ausschlüsse einzelner Werte und Analyse der Auswirkungen dieser, Plots der Residuen oder die Bewertung von Volatilitäten z. B. mittels Bootstrap-Verfahren oder nach Mack bzw. aufgrund der Einjährigkeit der Solvency II-Sicht auch nach Merz/Wüthrich.

Prozess der aktuariellen Reserveschätzung:

Allgemeine Beschreibung des Bewertungsprozesses:

- Allgemeine Bewertungsrichtlinien, Bewertungsansätze
- Umgang mit Daten: Wie werden Jahre vor dem Analysehorizont behandelt, wie werden Datenanomalien berücksichtigt?
- Verwendete Methoden und deren Einsatzbereiche
- Standardverfahren mit Hinweis auf Literatur (Chain-Ladder, AUSQZ, Bornhuetter/Ferguson, Bootstrap, Einzelschadenmodelle, ...)
- Für Bewertungen nach Art der LV (Renten und UBR) können die speziellen Bewertungen der LV (siehe dort) Beachtung finden.
- Modifizierte Verfahren mit kurzer Beschreibung der Abwandlung oder Verweis auf entsprechende Dokumentation. Dies kann insbesondere Inhalt eines Glossars der Methoden am Ende des Berichtes sein.

Der Text könnte eine Darstellung der Ergebnisse der Berechnung von Volatilitäten (z. B. Standardabweichung nach Mack bzw. Merz/Wüthrich, gemäß Standardformel oder Bootstrap) und den damit verbundenen Risikomargen/Sicherheitsniveaus sowie Darstellung der Ergebnisse von Sensitivitätsanalysen des analysierten Zeitraums enthalten. Getestete Parameter könnten beschrieben werden sowie die entsprechenden Ergebnisse dargestellt werden.

Bewertung der Unsicherheiten

Bewertung der Unsicherheiten können qualitativ und quantitativ vorgenommen werden. Die Voraussetzungen für die Gültigkeit des Modells sollten dargelegt werden (bei Dreiecksverfahren z. B. der Hinweis, dass die im Dreieck beobachtete Inflation und Schadenabwicklung für die Zukunft fortgeschrieben wird und ggf. eine zusätzliche Annahme zur Überinflation verwendet wurde, aus der sich zusätzliche Unsicherheit ergibt). Für mit dem Chain-Ladder-Modell oder mit dem Verfahren deranfalljahresunabhängigen Schadenquotenzuwächsen („AUSQZ“, auch „additives Verfahren“ genannt) bewertete Rückstellungen können Quantile auf Basis von Bootstrap-Verfahren oder Lognormal-Anpassung angegeben werden. Verwendet man Kostenquoten, Schadenquoten, Combined Ratios oder Tail-Faktoren, kann die Unsicherheit durch Variation dieser Parameter quantifiziert werden. Als Szenario können beispielsweise beobachtete Werte aus der Vergangenheit oder Werte, die ein Experte für plausibel hält, herangezogen werden. Nicht immer wird der Aufwand gerechtfertigt sein, die Solvabilität-II-Rückstellung unter diesem Szenario vollständig zu berechnen, so dass durchaus auch Teilergebnisse angegeben werden können, z. B. undiskontierte Bruttowerte. In Bezug auf die Prämienrückstellungen sind hier insbesondere Unsicherheiten in den verwendeten Annahmen zu bewerten.

Zu 5: Zeichnungs- und Annahmepolitik

In der Schaden/Unfallversicherung besteht die Zeichnungspolitik aus folgenden Eckpunkten:

- Pricing/Beitragshöhe,
- Deckungsumfänge/Klauseln,
- ClaimsMade/Losses Occured,
- Provisionierung,
- Gewinnbeteiligungsregeln,
- Underwritingguideline/Zeichnungsrichtlinien.

In der theoretischen Sicht könnte man meinen, alle Eckpunkte könnten in ihrer Auswirkung ökonomisch bewertet werden. Kann dies beim Beitragsniveau noch realisierbar sein, ist der Einschluss bestimmter Klauseln i. d. R. schwieriger darzustellen.

Die operativen Zeichnungsrichtlinien in der Schaden/Unfallversicherung sind in der Regel zu granular, um quantitative Zusammenhänge zum Solvabilitätskapitalbedarf oder zum auf aggregierter Ebene definierten Risikoappetit darstellen zu können. Als Grundlage für die Bewertung der Zeichnungspolitik des Unternehmens kann sich daher die nach Solvabilität II geforderte Risikomanagementleitlinie zum Thema „Risikoübernahme und Rückstellungsbildung (Underwriting und Reserving)“ eher eignen. Die VmF kann sich dabei auf die aktuariell/statistisch zugänglichen Aspekte beschränken wie beispielsweise die Angemessenheit des Tarifierungsprozesses und des Prozesses der Beitragsanpassung.

Im VmF-Bericht könnten folgende Punkte erläutert werden:

- Ableitung der Zeichnungspolitik ggfs. aus der Geschäftsstrategie
- Prozess der Beitragskalkulation: Gab es Bestandssanierungen / Kündigungslisten? Wurden diese umgesetzt? Wie verlaufen die Verträge, die nicht gekündigt wurden, weiter (Schadenquote)?
- Gab es Beitragsanpassungen?
- Umgang mit außertariflichen Nachlässen und manuellen Beiträgen
- Erstellung der Unterlagen (Klauseln, Daten, ...)
- Vorstandsentscheidungen

Die folgenden Auswertungen könnten zur Beurteilung der Angemessenheit der Beitragshöhe hilfreich sein:

- Auswertungen zu Schadenbedarf / Schadenquote nach (gruppiertes) Tarifprämie:
So kann bewertet werden, ob der Tarif in allen Bereichen eine homogene Quote (Auskömmlichkeit) erzielt. Wenn sich hier eine Schiefe zeigt, so ist das ein Hinweis auf Quersubventionierungen im Bestand. Solche Quersubventionierungen machen den Bestand anfällig für Portfolioveränderungen, Antiselektion und Bestandsabrieb durch kundengetriebenes Storno (denn die ertragreichen Kunden zahlen eine – gemessen an ihrem Risiko – zu hohe Prämie).
- Auswertungen zu Schadenbedarf / Schadenquote in allen Tarifsegmenten und wichtigen nicht-tarifierungsrelevanten Merkmalen:
Hierdurch lässt sich bewerten, ob der Einfluss der einzelnen Tarifmerkmale auf das Risiko (z. B. Schadenbedarf / Schadenfrequenz) ausreichend berücksichtigt wurde. Ebenso könnte zu bewerten sein, ob die Annahmen der Tarifikalkulation über die Verteilung der Tarifklassen sich auch so realisiert haben. Wenn sich z. B. die Schadenfreiheitsklassenverteilung in KFZ, die Verteilung über die Zonierungen (Wohngebäude, Hausrat) oder die Berufsgruppen (Unfall) in der Realität ganz anders darstellt als in der Kalkulation, so kann dies bei nicht ausreichend "austarifierten" Merkmalen zu Ertragsschiefen führen.

Berücksichtigung von Optionen und Garantien:

Optionen und Garantien im engeren Sinne gibt es in der Schaden-/Unfallversicherung selten. Bei Policen mit Dynamik (z. B. Unfall) kann die Nicht-Ausübung als Option gesehen werden. Bei der Analyse der Zeichnungspolitik für die UBR können die Kommentierungen zur LV relevant sein, insbesondere bezüglich der Optionen und Garantien.

Weitere detaillierte Hinweise zur Vorgehensweise in diesem Kapitel finden sich im zugehörigen Ergebnisbericht „Stellungnahme der VmF zur Zeichnungs- und Annahmepolitik eines Schaden-/Unfallversicherers“.

Das Thema Nachhaltigkeitsrisiken wird im Ergebnisbericht „VMF und Nachhaltigkeitsrisiken“ beleuchtet. Das Dokument enthält daher Ideen und Vorschläge zur Berücksichtigung des Themas durch die VMF. Auch das BaFin-Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken vom 19.09.2019 enthält diesbezüglich Hinweise für die VMF.

zu 0: 6. Rückversicherung

Gegenüber den anderen Sparten ist die Rückversicherung in der Schaden-/Unfallversicherung i. d. R. sehr komplex. Beginnen könnte man mit der Darstellung der grundlegenden Strukturen in den einzelnen Sparten. Hierbei sollte auf die Reihenfolge der Wirkung eingegangen werden. Auch könnten besondere konzerninterne Deckungen relevant sein. Hierbei können auch Sonderdeckungen, z. B. spartenübergreifende Konstruktionen, beschrieben sein. Weiterhin sollten zum guten Verständnis der Deckungen auch Wiederauffüllungsregelungen, Provisionen und andere Features erläutert sein.

Bewertungsmaßstab sollte in erster Linie die Wirkung auf die ökonomische Bilanz und die versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvabilität II sein. Für Anwender Interner Modelle bietet sich an, hier die Ergebnisse entsprechender Szenarienberechnungen anzuführen und zu bewerten. Die VmF sollte über das im Unternehmen übliche Vorgehen berichten. Falls der Einkauf der Rückversicherung nur sehr eingeschränkt analytisch erfolgt, sollte dieser Prozess trotzdem beschrieben werden.

4.4. VmF-Bericht Krankenversicherung

Die unter 4.1 getroffenen Feststellungen zum Bericht der VmF sind generisch und gelten vom Grundsatz auch für die private Krankenversicherung (PKV). Im Folgenden wird auf die Besonderheiten in der privaten Krankenversicherung eingegangen.

Zu 1: Einleitung

In der Einleitung sollten über die Ausführungen entsprechend des Kapitels **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** hinaus Besonderheiten des Berichtszeitraums beschrieben werden. Dies sind besonders in der PKV z. B. Änderungen in der Gesetzgebung und deren Einfluss auf die Bewertung der VmF.

Falls der Empfängerkreis über den Vorstand hinausgeht, bietet es sich an, einleitend auf die folgenden Themen einzugehen:

- eine kurze Beschreibung des Geschäftsmodells KV:
 - in der Regel langlaufende Verträge mit Verzicht auf Kündigungsmöglichkeit VU
 - falls keine Kündigungsmöglichkeiten bestehen: Beitragsanpassungsklausel mit regelmäßiger Überprüfung und ggfs. Anpassung aller Rechnungsgrundlagen, einschl. des Rechnungszinses,
 - kurzlaufende Verträge mit oder ohne Verlängerungsklausel: in der Regel ohne Möglichkeit zur Beitragsanpassung, aber Kündigungsmöglichkeit VU
- Verwendete Modelle (Internes Bewertungsmodell, Inflationsneutrales Bewertungsverfahren, sonstige).

Zu 4: Versicherungstechnische Rückstellungen unter Solvabilität II

Zu 4.1 : Aussage zur Konsistenz der Berechnungen zu § 75 bis § 88 VAG

Die überwiegende Mehrzahl der Krankenversicherungsunternehmen wendet das „Inflationsneutrale Bewertungsverfahren“ an. Die Bedingungen des Artikels 60 der Delegierten Verordnung werden durch das Inflationsneutrale Bewertungsverfahren insbesondere für Standardprodukte aufgrund der Beitragsanpassungsklausel erfüllt, da

- das Unternehmen in voller Höhe auf steigende Ansprüche an die Versicherungsleistungen in zeitlich angemessener Weise reagieren kann,
- aufgrund der in den Rechnungsgrundlagen enthaltenen Vorsicht der beste Schätzwert gemäß der § 75 bis § 88 VAG nicht unterschritten werden kann
- und da durch die Anwendung des HGB-Vorsichtsprinzips die Risiken aus den Versicherungsverträgen nicht unterschätzt werden.

Sofern bei den Tarifen nach Art der Schadenversicherung eine vereinfachte Methode für die Berechnung der Schaden- und Prämienrückstellungen zum Einsatz kommt, ist die Zulässigkeit dieser Methodik von der VmF zu prüfen.

Zu 4.2: Übersicht zu den versicherungstechnischen Rückstellungen im Berichtsjahr

In der PKV hängt die Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvabilität II innerhalb eines Jahres von einer Vielzahl bestandsabhängiger und externer Faktoren ab. Zu den bestandsabhängigen Faktoren zählen neben dem Neugeschäft die Bestandsalterung (und damit die „Aufzinsung“ der Rückstellungen), die Höhe der in den Rückstellungen enthaltenen Optionen (z. B. Anwartschaften, Höherversicherung), das tatsächliche Stornoverhalten der Versicherungsnehmer, die Änderung von Rechnungsgrundlagen und die daraus resultierende Höhe der im Geschäftsjahr durchgeführten Beitragsanpassungen, die Höhe der verwendeten Limitierungsmittel

sowie die Entwicklung der Leistungsauszahlungen und der Kosten für die Verwaltung der Verträge. Externe Faktoren basieren im Wesentlichen auf der Kapitalmarktentwicklung. Die Entwicklung der marktwertbilanzierten Aktiva sowie der Spreads im unternehmensindividuellen Portfolio beeinflussen maßgeblich den Wert der künftigen Überschussbeteiligung und der Beteiligung am Überzins nach § 150 VAG. Die Veränderung des Zinsniveaus spiegelt sich darüber hinaus auch im Wert der Garantie wider.

Abhängig vom gewählten Modell ist eine differenzierte Bewertung dieser einzelnen Effekte ggfs. nur eingeschränkt möglich. Eine gemeinsame Erfassung der Auswirkung mehrerer Treiber erscheint vor dem Hintergrund der Möglichkeit zur Beitragsanpassung sowie des Proportionalitätsprinzips sinnvoll.

Eine Überleitung der Rückstellung der Solvabilität-II-Bilanz zu den Rückstellungen im Jahresabschluss nach HGB ist ebenfalls möglich und kann an dieser Stelle betrachtet werden. Mit Blick auf die Besonderheiten der PKV können auch Ausführungen zur Überleitung zwischen HGB-Bilanzpositionen sinnvoll sein, die keine 1:1 korrespondierende Solvabilität-II-Bilanzpositionen haben, z. B. erfolgsabhängige und -unabhängige RFB (KV, PPV).

Zu 4.3: Berechnungsprozess

Neben einer grundsätzlichen Erläuterung des Verfahrens sollten auch wesentliche Modelländerungen beschrieben werden, sofern sie über die reine Modellpflege hinausgehen. Dies wäre z. B. der Fall, wenn Änderungen Punkte betreffen, welche im Vorjahres- oder im aktuellen Bericht als erläuterungsrelevant eingestuft wurden oder sie sich wesentlich auf die Höhe der Rückstellungen auswirken.

Bereits zum Stichtag feststehende Beitragsanpassungen des Folgejahres sind in den Rechnungsgrundlagen zu berücksichtigen.

Ist der Einfluss des bereits bekannten Neugeschäfts des Folgejahres auf die Rückstellungshöhe nicht wesentlich und wird dieser zur Vereinfachung nicht berücksichtigt, ist die Unwesentlichkeit durch entsprechende regelmäßige Nachweise zu belegen.

Zum Beispiel könnte der durch das Neugeschäft wachsende Anteil an Unisex-Tarifen auch dazu führen, dass sich der Abbildungsgrad der versicherungstechnischen Rückstellungen bei dem Betrieb eines Internen Modells aufgrund technischer Restriktionen (z. B. zulässige Anzahl von Modelpoints) verschlechtert.

Zu 4.4: Komponenten des Berechnungsprozesses

In der PKV ist die Wahrnehmung von Optionen wie die jährliche Dynamisierung des vereinbarten Tagessatzes bei Krankentagegeldtarifen, die Änderung des Erstattungsprozentsatzes in den Beihilfetarifen oder die Wahrnehmung von Anwartschaften mit und ohne Aufbau von Alterungsrückstellung allfällig. Gleiches gilt für individuelle Tarifwechsel aufgrund der persönlichen Situation der Versicherungsnehmer oder für durch Beitragsanpassungen motivierte Tarifwechsel in günstigere Tarife. Damit sind für Krankenversicherer die eigenen Bestände zur Bewertung vertraglicher Optionen die wesentliche Quelle für aktuelle und glaubwürdige Informationen.

Aufgrund der Komplexität der Geschäftsvorfälle werden bei der Verwendung eines eigenen Bilanzprojektionsmodells oder eines Internen Modells erhebliche Vereinfachungen hinsichtlich der Daten, die in das Modell einfließen, erforderlich sein. Die Zulässigkeit dieser Vereinfachungen ist zu validieren und von der VmF zu prüfen.

Aufgrund der unterschiedlichen Produktlinien in der PKV hängt eine geeignete Einteilung des Bestandes in homogene Risikogruppen von der individuellen Beschaffenheit des Bestandes und den gewählten Wesentlichkeitsgrenzen ab. Bei der Analyse der Angemessenheit kann der DAV-Ergebnisbericht der Arbeitsgruppe „Risikomodelle Kranken“ des Ausschusses ERM „Bestandssegmentierung in der Privaten Krankenversicherung im INBV“ herangezogen werden.

Abhängig vom gewählten Bewertungsverfahren müssen verschiedene Annahmen z. B. über die künftige Bestandsentwicklung getroffen werden. Außerdem sind insbesondere die Annahmen hinsichtlich des Kundenverhaltens, der Inflation und der Beitragslimitierungspolitik relevant.

Die wesentlichen Annahmen bezüglich der Rückstellungsbewertung sind auf Ebene der homogenen Risikogruppen u. a. die Leistungsentwicklung und Beitragsanpassungen, die Überschussbeteiligungen, die Überschuss- und Zinsmargen, Sterblichkeits- Stornowahrscheinlichkeiten und die Steuersätze.

Zu 4.5: Vergleich aktueller Schadenerfahrung mit Erwartungen zum Vorjahresstand

Für die privaten Krankenversicherungsunternehmen liefert die jährliche Nachkalkulation den wesentlichen Vergleich zwischen aktueller Schadenerfahrung und Erwartungen zum Vorjahresstand. Diese Informationen können für eine Abweichungsanalyse herangezogen werden. Darüber hinaus können die Daten zu internen Statistiken oder diverse Nachweisungen (z. B. die Gewinnzerlegung oder die Bestandsentwicklung) für die Gegenüberstellung verwendet werden. Diese liefern ebenfalls Informationen zur Leistungs- oder Stornoentwicklung.

4.5. VmF-Bericht Gruppe

1. Einleitung

In diesem Kapitel werden die Besonderheiten der Berichtspflichten für die VmF in einem Konzern näher erläutert. Dabei werden in Kapitel 2 die wichtigsten Aufgaben der Gruppen-VmF aufgezählt. Auf ein Berichtsmuster für die Gruppen-VmF wurde aufgrund der sehr unterschiedlichen Gruppenstrukturen in Deutschland verzichtet. Insoweit dienen die beschriebenen Aufgaben auch eher der Orientierung und sind nicht als Blaupause zu verstehen. Gleichwohl sollte von der Gruppen-VmF in ihrem Bericht zu den meisten der genannten Themen (sofern wesentlich) Stellung genommen werden. Sofern innerhalb der Gruppe versicherungstechnische Verpflichtungen in mehreren Ländern bestehen, sollte seitens der VmF der Gruppe geprüft werden, ob unterschiedliche nationale gesetzliche Vorgaben bei der Aufgabenwahrnehmung und Berichterstattung der VmF besonders zu adressieren sind. Ggf. bietet es sich an, die lokalen VmF oder, wo vorgesehen, den Verantwortlichen Aktuar oder entsprechende Personen in den Einzelunternehmen zu konsultieren. Für die gesetzliche Grundlage wird ansonsten auf das Kapitel „Regulatorisches“ verwiesen.

Dargestellt werden die gruppenspezifischen Aufgaben im engeren Sinne. Insbesondere wird nicht auf die Möglichkeit eingegangen, dass die Gruppe dienstleistend Aufgaben der VmF für die Tochtergesellschaften übernimmt. Die Gruppen-VmF unterliegt in diesem Fall nicht mehr der Gruppenaufsicht, sondern der Einzelaufsicht und bekleidet die Rolle der VmF eines Einzelunternehmens. Die Anforderungen an das Governance-System gelten deshalb nicht *entsprechend dem* Artikel 246 der Solvabilität II-Richtlinie, sondern eins zu eins gemäß dem Artikel 48, d. h. es gelten die Ausführungen zur VmF der Einzelversicherer.

Weiterhin sollte beachtet werden, dass die Ausführungen in Abschnitt 2 keine Aussagen zu einer disziplinarisch übergeordneten Stellung der Gruppen-VmF gegenüber den VmF in den einzelnen Einheiten machen. Beispielsweise liegt der Fokus bei der im Folgenden erwähnten „Verantwortung zur Implementierung der VmF in der Gruppe“ auf der Definition der Berichtsinhalte und -frequenzen für die Gruppe, welche naturgemäß Auswirkungen auf die Prozesse der Tochtergesellschaften haben.

2. Aufgaben der Gruppen-VmF

Die Aufgaben der Gruppen-VmF können im Besonderen die folgenden sein:

- Verantwortung zur Implementierung der VmF in der Gruppe:

- Struktur und Verantwortlichkeiten in der Gruppe festlegen (Abgrenzung zwischen der Gruppen-VmF und den Töchter-VmF) - Aufgaben der Gruppen-VmF können mandatiert werden
- Definition der Berichtsinhalte und -frequenzen für die Gruppe (und damit implizit für die Tochtergesellschaften, da diese für den Bericht der Gruppe zuliefern müssen)
- Definition der Prozesse innerhalb der Gruppe und ggf. Bereitstellung von Tools, um Folgendes zu gewährleisten:
 - Einen effizienten Informationsfluss sowohl bottom-up als auch top-down
 - Eine angemessene Steuerung und Unterstützung der untergeordneten Einheiten
- Gruppenweite Mindeststandards zum Rahmenwerk der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen, und der Risikomarge, sowie zu sonstigen Aufgaben der VmF im Sinne einer Mindestanforderung an Konsistenz und Vergleichbarkeit
- Koordinierung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen auf Gruppenebene
 - Wesentlichkeitsaspekte auf Gruppenebene berücksichtigen (diese können sich ggfs. von Wesentlichkeitsentscheidungen der Töchter unterscheiden)
 - Plausibilisierung der versicherungstechnischen Rückstellungen beispielsweise mit Hilfe von anderen Abrechnungsstandards oder einer Veränderungsanalyse (Vergleich mit Vorjahr)
- Underwriting und Rückversicherung:
 - Stellungnahme zur Underwriting-Politik der Gruppe inkl. eventuell vorhandener Underwriting-Richtlinien
 - Stellungnahme zur Angemessenheit der Prämien
 - Risiken aus Gruppensicht. Besonders beleuchtet werden sollten:
 - Konzentrationsrisiken
 - Verflechtungen zwischen Risiken aus unterschiedlichen Einheiten. Insbesondere Risiken aus Einheiten in Drittländern sollten explizit erwähnt werden
- Meinung und Beratung zu Asset-Liability-Aspekten:
 - Gruppensolvabilität, sowohl aktuelle als auch zukünftige (z. B. Stresstests und Szenarioanalysen für die versicherungstechnischen Rückstellungen)
 - Beitrag zum Gruppen-ORSA (regulär sowie adhoc),
- Beitrag zum Internen Risikomodell der Gruppe, sofern zutreffend, sowie Unterstützung der Risikomanagementfunktion auf Gruppenebene
- Berichterstattung an das Verwaltungs- oder Managementorgan der Gruppe
- Sonstige in Abhängigkeit von der jeweiligen Gruppenstruktur individuell auszugestaltende Aufgaben der Gruppen-VmF

Zu weiteren Governance-Themen gehören:

- Die Gruppenfunktion muss ebenfalls die Kriterien hinsichtlich der Transparenz, u. a. bei möglichen Interessenkonflikten, erfüllen.

- Personelle Ausgestaltung: Aufgrund der größeren Bandbreite des Geschäftes dürften die Anforderungen an „Fit & Proper“ auf Gruppenebene anspruchsvoller sein. Wie oben unter dem Punkt „Koordination der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen auf Gruppenebene“ erwähnt, sollten dabei Wesentlichkeitsaspekte berücksichtigt werden, d. h. der Nachweis der fachlichen Qualifikation wird sich im Allgemeinen auf die Sparten konzentrieren, die einen wesentlichen Beitrag auf Konzernebene leisten.

5. Anhang:

5.1. Übersicht Abgrenzung VA – VmF – URCF – Leitung Aktuariat

Vorbemerkung:

Unter Leitung Aktuariat (Lebens- und Krankenversicherung) wird im Folgenden die Leitung einer Organisationseinheit verstanden, die für folgende Tätigkeiten verantwortlich ist (je nach Größe des VU können auch mehrere Organisationseinheiten mit diesen Aufgaben betraut sein):

- Kalkulation der Produkte inkl. Profittest bzw. Deckungsbeitragsrechnung
- Produktcontrolling
- Bedingungsgestaltung
- Definition der Überschuss-Systeme (LV)
- Vorgaben für den Rechenkern
- Zulieferung für den HGB Jahresabschluss
- Passivseitiges BaFin-Berichtswesen (interne Rechnungslegung)
- Rückversicherungsabrechnung

In der Krankenversicherung wird ein VA für die substitutive Krankenversicherung bestellt. In der Schaden-Unfallversicherung (SV) wird ein VA(HUK) bestellt.

Thema	Verantwortlicher Aktuar	Versicherungsmathematische Funktion	Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF, international als Synonym: Risikomanagementfunktion)	Leitung Aktuariat
Rechtlicher Rahmen	§§ 141, 156, 161, 162, 219 (3) 234, VAG.	<ul style="list-style-type: none"> • Artikel 48 SII-Richtlinie • §31 VAG (3), soweit einschlägig auch §351 und §352 VAG • Artikel 272 i. V. m. Artikel 273 Delegierte Verordnung 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 • BaFin-Veröffentlichung Rundschreiben 2/2017 (VA) – Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen (MaGo) 	<ul style="list-style-type: none"> • Artikel 44 Solvabilität-II-Richtlinie • §26 VAG • Artikel 269 i. V. m. Art. 273 Delegierte Verordnung 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014. • BaFin-Veröffentlichung Rundschreiben 2/2017 (VA) – Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen (MaGo) 	–

Thema	Verantwortlicher Aktuar	Versicherungsmathematische Funktion	Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF, international als Synonym: Risikomanagementfunktion)	Leitung Aktuar
Qualifikation	Zuverlässig und fachliche Eignung, d. h.: ausreichende Kenntnisse der Versicherungsmathematik und Berufserfahrung (mind. 3 Jahre), nicht zwingend Mitglied der DAV	<p>„Die versicherungsmathematische Funktion wird von Personen wahrgenommen, die über Kenntnisse der Versicherungs- und der Finanzmathematik verfügen, die der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Risiken angemessen sind, die mit der Tätigkeit des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens einhergehen und die ihre einschlägigen Erfahrungen in Bezug auf anwendbare fachliche und sonstige Standards darlegen können.“</p> <p>Allgemeine Anforderungen zu „Fit & Proper“ gelten wie bei der Unabhängigen Risikocontrollingfunktion (Art. 42 und 43 Solvabilität-II-Richtlinie, BaFin-Veröffentlichung zur Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit)</p>	<p>Fachliche Eignung (§24 VAG) setzt berufliche Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen voraus, die eine solide und umsichtige Leitung des Unternehmens gewährleisten. Dies erfordert angemessene theoretische und praktische Kenntnisse in Versicherungsgeschäften</p> <p>Anforderungen an fachliche Qualifikation und Zuverlässigkeit: Art. 42 Solvabilität-II-Richtlinie</p> <p>BaFin-Rundschreiben 11/2023 (VA) zur Fachliche(n) Eignung und Zuverlässigkeit von Personen, die für Schlüsselfunktionen verantwortlich oder für Schlüsselfunktionen tätig sind, gemäß VAG30.4.2014 vom 04.12.2023</p>	Keine formalen Anforderungen

Thema	Verantwortlicher Aktuar	Versicherungsmathematische Funktion	Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF, international als Synonym: Risikomanagementfunktion)	Leitung Aktuar
Rückstellung	Bestätigung der HGB-Deckungsrückstellung	Verantwortung für Solvabilität-II-Rückstellung, Sicherstellung der Methodik, Plausibilisierung der einfließenden Daten, Beurteilung der Ergebnisse im Zusammenspiel von Daten, Systemen und Methoden. Modellierung versicherungsmathematischer Risiken.	Verwendend und hinterfragend (ORSA-Bericht, ...)	Berechnung der HGB-Deckungsrückstellung und ggf. der IFRS-Deckungsrückstellungen. Zulieferung an zentrales Rechnungswesen. Ggfs. auch Aufgaben im Zusammenhang mit der Berechnung der Solvabilität-II-Rückstellung
Verträge/Prämien	<p>Nach §141 VAG hat der VA (LV) sicherzustellen, dass bei der Berechnung der Prämien (...) die Grundsätze des § 138 [Auskömmlichkeit der Prämie und Gleichbehandlung] (...) eingehalten werden.</p> <p>Nach § 156 VAG hat der VA (KV) sicherzustellen, dass die Berechnung der Prämien auf versicherungsmathematischer Grundlage erfolgt.</p>	Bewertung der mit den Verträgen eingegangenen Risiken und die dafür zu erzielende Prämie im Hinblick auf die Risikosituation des Unternehmens.	Prüfung der in den Tarifierungsprozess eingehenden Entscheidungen, insbesondere mit Blick auf die Risikostrategie, -identifikation, -steuerung, -bewertung, -überwachung und Erreichen/Einhalten der Ertragsziele	<p>Kalkulation gemäß §138 (1) VAG für LV – Auskömmlichkeit und Gleichbehandlung.</p> <p>Ggfs. in Praxis auch weiterreichende Aufgaben im Zusammenhang mit der Produkt- und Vertragsgestaltung (z. B. Vorschläge hierzu).</p> <p>Kalkulation gemäß der § 160 VAG erlassenen Verordnungsermächtigungen (u. a. KVAV) für KV.</p>

Thema	Verantwortlicher Aktuar	Versicherungsmathematische Funktion	Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF, international als Synonym: Risikomanagementfunktion)	Leitung Aktuar
Rechnungsgrundlagen	<p>Beurteilung der ausreichenden Sicherheit der Rechnungsgrundlagen 1. Ordnung zur dauerhaften Erfüllung der Verpflichtung und als Grundlage zur Berechnung der HGB-Deckungsrückstellung (Erläuterungsbericht für die LV).</p> <p>Kein Erläuterungsbericht, aber Einhaltung entsprechender Verordnungen für die KV.</p>	<p>Berücksichtigung von Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung bei der Berechnung der Solvabilität-II-Rückstellung. Plausibilisierung der Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung und Beurteilung, ob diese für die Projektion in die Zukunft auch geeignet sind.</p> <p>Bei Anwendung des Inflationsneutralen Bewertungsverfahrens in der KV Verwendung von Rechnungsgrundlagen 1. Ordnung.</p>	<p>Auswertung und Bericht, inwieweit aus der Verwendung der Rechnungsgrundlagen ein Risiko für das Unternehmen resultiert.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Herleitung für die Kalkulation und in der Regel auch für die Rückstellungsbildung. • Ggf. dezentraler Bestandteil der URCF
Optionen und Garantien	<p>Prüfen, ob in HGB-Rückstellung ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Keine ausdrückliche Anforderung hinsichtlich Optionen und Garantien für die KV.</p>	<p>Explizite Bewertung bei Solvabilität-II-Rückstellung</p>	<p>Auswertung und Bericht, inwieweit aus den gewährten Optionen und Garantien ein Risiko für das Unternehmen resultiert.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Häufig: Bedingungserstellung • Berücksichtigung des Wertes der O&G in der Kalkulation

Thema	Verantwortlicher Aktuar	Versicherungsmathematische Funktion	Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF, international als Synonym: Risikomanagementfunktion)	Leitung Aktuar
Solvabilität	Nach §141 (5) (LV) und § 156 (2) (KV) VAG Überprüfung, ob die dauernde Erfüllungbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen jederzeit gewährleistet ist. Die Pflicht zur Prüfung, ob das Unternehmen über ausreichende Mittel in Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung verfügt, ist entfallen. Insofern hat der VA hier eher eine beobachtende Rolle (Ausnahme: Sterbekassen gem. § 219 (2) VAG).	Bereitstellung aktuarieller Methoden zur Berechnung des SCR. Beurteilung der Angemessenheit der einfließenden versicherungstechnischen Rückstellungen und der Datenqualität.	<ul style="list-style-type: none"> • Koordination der Risikomanagementaktivitäten • Bewertung, Überwachung und Steuerung von Risiken • Abbildung der Gesamtrisikosituation des Unternehmens • (Weiter-)Entwicklung des Internen Modells 	<ul style="list-style-type: none"> • Originär keine. • Ggf. dezentraler Bestandteil der URCF
Überschussbeteiligung	Vorschlag für eine angemessene Überschussbeteiligung. Kein Vorschlag zur Überschussbeteiligung in der KV.	Angemessene Umsetzung von Managementhandlungen bei der Berechnung der Rückstellungen und des erforderlichen Kapitals	Keine unmittelbare Aufgabe Ggfs. Risikoeinschätzung zu Überschussbeteiligungssystemen und Abbildung in Risikomodellen	Entwicklung des Überschussystems (tarifbezogen).

Thema	Verantwortlicher Aktuar	Versicherungsmathematische Funktion	Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF, international als Synonym: Risikomanagementfunktion)	Leitung Aktuar
Zeichnungspolitik	Keine unmittelbare Aufgabe. Nach §141 (5) VAG muss die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen gewährleistet sein.	Beratung des Vorstandes zur Angemessenheit der Zeichnungs- und Annahmepolitik. Aufzeigen von Wechselwirkungen zwischen Zeichnungs-, Rückversicherungspolitik und Reservierung. Empfehlungen zur Optimierung der Zeichnungs- und Annahmestrategie, neben anderen Risiken auch Bewertung des Einflusses aus Nachhaltigkeitsrisiken	Risikoanalyse und Beurteilung der Auswirkung auf die Gesamtsituation des Unternehmens.	Empfehlung zu einer auf die Prämienkalkulation abgestimmten Zeichnungspolitik. In Praxis z. T. Mitwirkung bei Erstellung von Zeichnungsrichtlinien
Rückversicherung	Keine unmittelbare Aufgabe	Beratung des Vorstandes zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen. Aufzeigen von Wechselwirkungen zwischen Zeichnungs-, Rückversicherungspolitik und Reservierung. Empfehlungen zur Optimierung der Rückversicherungsstrategie	Auswertung und Beurteilung des Risikominderungseffektes der Rückversicherung.	Berücksichtigung der Rückversicherungskosten und Risikoteilung bei der Kalkulation. Ggfs. Empfehlung für Rückversicherung eines Produktes (VT-Risiko) bei Einführung oder abhängig vom Schadenverlauf. Empfehlung zur Optimierung der Rückversicherungsstrategie. In Praxis z. T. Mitwirkung bei Abschluss von Rückversicherungsverträgen

Thema	Verantwortlicher Aktuar	Versicherungsmathematische Funktion	Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF, international als Synonym: Risikomanagementfunktion)	Leitung Aktuarat
Expliziter Verbraucherschutz	Sicherstellung der Gleichbehandlung der Versicherungsnehmer	Keine unmittelbare Aufgabe	Keine unmittelbare Aufgabe	Umsetzung der Transparenzanforderungen (Modellrechnungen, ...)
Berichtspflichten	<ul style="list-style-type: none"> • Versicherungsmathematische Bestätigung in LV, SV und KV • Erläuterungsbericht in LV, SV • Angemessenheitsbericht in LV, SV (nur UBR) • Pflicht zur Unterrichtung des Vorstandes und / oder der Aufsicht „bei Problemen“ in LV, SV und KV • Bericht Aufsichtsrat in LV, SV (nur UBR) 	Interner Bericht, in dem wesentliche Aussagen zur Angemessenheit der Solvabilität-II-Rückstellungen, Beurteilung der Annahme- und der Zeichnungspolitik sowie der Rückversicherungsvereinbarungen zusammengefasst werden.	<ul style="list-style-type: none"> • Bericht an die Geschäftsleitung über als erheblich eingestufte Risiken • SFCR • RSR • ORSA/Risikoberichte • Bei internen Modellen: Analyse der Leistungsfähigkeit und zusammenfassender Bericht. 	<ul style="list-style-type: none"> • (Passivseitiges) Berichtswesen an die BaFin (interne Rechnungslegung). • Produktcontrollingbericht, d.h. Bericht zur Profitabilität der Produkte und Beobachtung der bei der Kalkulation eingeflossenen Annahmen.

Thema	Verantwortlicher Aktuar	Versicherungsmathematische Funktion	Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF, international als Synonym: Risikomanagementfunktion)	Leitung Aktuarat
Risikomanagement / Interne Modelle	Keine ausdrückliche Anforderung. Ergebnisse aus dem Betrieb eines Internen Modells sind aber ggf. mit Blick auf die dauerhafte Erfüllung der Verpflichtungen heranzuziehen.	Beitrag zur wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung Interner Modelle, und zur Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung, einschließlich der Unterstützung des ORSA-Prozesses und Bewertung der Angemessenheit der im ORSA vorgenommenen Projektion von Rückstellungen in den Szenarien	Aufgabe, das Interne Modell zu entwickeln, umzusetzen, zu testen, zu validieren und einschließlich späterer Änderungen zu dokumentieren; Bericht über die Leistungsfähigkeit des Modells Verantwortung für die Durchführung des ORSA-Prozesses inkl. Projektionsrechnungen	Gemäß interner Festlegungen zur Governance.